

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1884. (Ausgegeben und versendet am 25. Mai 1884.)

Nr. 2.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Jänner 1884,
betreffend das Steuermultiplum bei Ermittlung des Werthes von der Grundsteuer unter-
liegenden unbeweglichen Sachen zum Zwecke der Gebührenbemessung.

(R. G. Bl. vom 6. Februar 1884 Nr. 18.)

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes vom 7. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 49),
betreffend die Feststellung der Grundsteuerhauptsumme und der Kundmachung des Finanz-
ministeriums vom 22. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 119), womit zum Zwecke der definitiven
Steuerbemessung das Grundsteuerpercent für die Periode vom 1. Jänner 1883 bis 31. December
1898 mit $22\frac{7}{10}$ Percent des nach den Beschlüssen der Centralcommission für die Grund-
steuerregelung ermittelten Reinertrages festgestellt wurde, wird bekannt gemacht, daß hienach
für diese Periode das Siebzigfache der Grundsteuer ohne Nachlaß als der mindeste Betrag,
mit welchem der Werth einer der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sache nach §. 50
des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R. G. Bl. Nr. 50) und der einschlägigen gesetzlichen
Nachtragsbestimmungen angenommen werden darf, sich ergibt.

Dunajewski m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 30. Jänner 1884,

betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Biecz in Galizien.

(R. G. Bl. vom 6. Februar 1884 Nr. 19.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird
im Sprengel des Kreisgerichtes Neu-Sandec für die Gemeinden und Gutsgebiete I, Biecz
(miasto), Biecz (przedmieście), Belna, Binarowa, Kłęczany, Kolkówka, Korczyn, Kwiat-

nowice, Libusza, Moszczanica, Bagorzyna, Raczawice, Rosenbarf mit Bugaj, Rzepiennik biskupi, Rzepiennik marczyszowski, Rzepiennik strzyzowski, Rzepiennik suchy, Sietnica, Strzeszyn, Turza, Wojtowa, Zagorzany, Zalawie, Gleboka, Olszyny, dann II, Grodna kępska und Swięcany ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze zu Biecz errichtet.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekannt gegeben werden wird, scheiden die unter I genannten Gemeinden und Gutsgebiete aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Gorlice und die unter II genannten aus jenem des Bezirksgerichtes Jasło, beziehungsweise des Kreisgerichtes Tarnów aus.

Pražák m. p.

Auszug aus der Handelsconvention vom 18. Februar 1884,
zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich.
(R. G. Bl. vom 12. März 1884 Nr. 27).

Artikel 1.

Die hohen vertragschließenden Theile sichern sich gegenseitig die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu, sowohl hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr und überhaupt alles dessen, was die Handelsgeschäfte betrifft, als auch hinsichtlich des Betriebes von Handel oder Gewerben und der Entrichtung der darauf bezüglichen Abgaben.

Artikel 2.

Die Oesterreicher und Ungarn in Frankreich und die Franzosen in Oesterreich-Ungarn werden in Betreff des Schutzes der Fabriks- und Handelsmarken, sowie der gewerblichen Muster und Modelle dieselben Rechte genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen.

Artikel 5.

Jeder der beiden hohen vertragschließenden Theile kann die gegenwärtige Convention, welche am 1. März 1884 in Kraft treten soll, jederzeit kündigen, und wird dieselbe sechs Monate nach dem Tage der erfolgten Kündigung zu gelten aufhören.

Zusatzartikel.

Der Schiffsverkehrsvertrag, die Consularconvention, die Convention über die Behandlung der Verlassenschaften und die Convention zum Schutze des Autorrechtes an Werken der Literatur und Kunst, welche am 11. December 1866 zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich abgeschlossen worden sind, werden bis zum Abschlusse neuer Uebereinkünfte über dieselben Gegenstände in Kraft bleiben. Jeder der genannten Verträge und Conventionen kann jedoch absonderlich nach einer, ein Jahr voraus erfolgten Kündigung außer Kraft gesetzt werden.

Vorstehende Handelsconvention wird nach erfolgter Zustimmung beider Häuser des Reichsrathe hiemit kundgemacht.

Wien, am 10. März 1884.

Caasse m. p.

Dunajewski m. p.

Pino m. p.

Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. Februar 1884,
betreffend die Auflassung der Direction für administrative Statistik und Vereinigung ihrer
Agenden mit jenen der statistischen Centralcommission.

(R. G. Bl. vom 12. März 1884 Nr. 28.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Februar l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Direction für administrative Statistik aufgelassen, die Agenden derselben mit jenen der statistischen Centralcommission unter der Leitung des Präsidenten, sowie in sinngemäßer Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen der Statuten dieser Commission vereinigt, und daß die Beamten der erwähnten Direction, unbeschadet ihres Ranges und ihrer Bezüge, unmittelbar dem Präsidenten der Centralcommission unterstellt werden.

Conrad m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 8. März 1884,
betreffend Aenderungen des Gebietsumfanges der Bezirksgerichtsprengel Olesko, Brody,
Zalosce und Zborów in Galizien.

(R. G. Bl. vom 12. März 1884 Nr. 32.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden
I. Die Gemeinden Jasionów, Dubie Radłubińska, Kazniów und Tzechy aus dem Sprengel
des Bezirksgerichtes Olesko, dann

II. Die Gemeinden Białogłowy und Meterpince aus jenem des Bezirksgerichtes Zalosce
ausgeschieden und die unter I Genannten dem Sprengel des Bezirksgerichtes Brody und die
unter II Genannten jenem des Bezirksgerichtes Zborów zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1885 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. März 1884,
betreffend die Regelung des Handverkaufes in den öffentlichen Apotheken.

(R. G. Bl. vom 19. März 1884 Nr. 34.)

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§. 16 und 17 des Hofkanzlei-Decretes vom 3. November 1808, Z. 16.135, welche auch in den von den Länderstellen erlassenen revidirten Apothekerinstructionen Aufnahme gefunden haben, wird behufs genauerer Bezeichnung jener Arzneimittel, deren Abgabe nach dem Handverkauf in Apotheken nicht gestattet ist, Nachstehendes angeordnet:

1. Die nachbenannten Arzneistoffe und deren Präparate, als

Aloë, Amylum nitrosum, Chloroformium, Euphorbium, Elaterium, Gutti, Ipecacuanha, Jalapa, Sabina, Scammonium, Syrupus Diacodii;

2. alle in der Pharmacopoea austriaea, Editio sexta und in der Arzneitaxe mit † bezeichneten Arzneiartikel;

3. alle Arzneiartikel, welche zwar nicht in der Pharmacopoea und Arzneitaxe mit einem Kreuze bezeichnet, aber in der der Arzneitaxe für das Jahr 1884 beigegebenen Maximaldositabelle namentlich angeführt sind, dürfen in den Apotheken nur auf schriftliche Verordnung von zur ärztlichen Praxis berechtigten Ärzten und Wundärzten verabfolgt werden.

Desgleichen sind alle Arzneizubereitungen, deren Feilhaltung und Verkauf nach der Verordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 152) nur in Apotheken gestattet ist, sofern dieselben einen der in den vorangeführten Punkten namhaft gemachten Arzneiartikel als Bestandtheil enthalten, bezüglich ihrer Verabfolgung an die ärztliche Verschreibung gebunden.

Diese Verordnung tritt vom Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Caaffe m. p.

Gesetz vom 16. März 1884,

womit zum Schutze der Gläubiger gegen benachtheiligende Handlungen einige Bestimmungen der Concursordnung und des Executionsverfahrens abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden.

(R. G. Bl. vom 25. März 1884 Nr. 35.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn Jemand dem Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Concurfes etwas schuldig war, so ist die Compensation mit einer Gegenforderung an den Gemeinschuldner außer in den im §. 21 der Concursordnung vom 25. December 1868 (R. G. Bl. 1869 Nr. 1) bezeichneten Fällen auch dann unzulässig, wenn die Gegenforderung an den Gemeinschuldner zwar noch vor der Concurseröffnung entstanden oder im Wege der Abtretung von einem Dritten erworben worden ist, der Besitzer der Gegenforderung jedoch zur Zeit der Entstehung derselben, beziehungsweise zur Zeit seines Erwerbes von der Anbringung eines Begehrens um Eröffnung des Concurfes über das Vermögen des Gemeinschuldners oder, falls dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, von der Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners Kenntniß hatte.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Gegenforderung früher als sechs Monate vor der Concurseröffnung entstanden ist, beziehungsweise im Wege der Abtretung erworben wurde, oder wenn der Besitzer der Gegenforderung zur Uebernahme derselben oder zur Befriedigung eines Gläubigers des Gemeinschuldners verpflichtet war, und zu der Zeit, als er die Verpflichtung einging, weder von der Anbringung eines Begehrens um Concurseröffnung über das Vermögen des Gemeinschuldners, noch von der Zahlungseinstellung desselben Kenntniß hatte.

Die Behauptung des Wissens oder Nichtwissens der vorher bezeichneten Thatsachen kann durch den Haupteid nicht bewiesen werden; wohl aber ist der Beweis durch den Haupteid hinsichtlich solcher thatsächlicher Umstände zulässig, aus welchen das Wissen oder Nichtwissen gefolgert werden soll.

§. 2.

Wenn von einem die Concurseröffnung über das Vermögen seines Schuldners beantragenden Gläubiger das Vorhandensein eines Anfechtungsanspruches glaubhaft gemacht wird, so ist der Concurf auch dann zu eröffnen, wenn sich bei der Schlußfassung über den Antrag auf Concurseröffnung zeigt, daß nur ein einziger persönlicher Gläubiger vorhanden ist, oder daß das Vermögen zu gering ist, um die Kosten der Concursverhandlung zu decken.

In einem solchen Falle kann die Eröffnung des Concurfes von der Leistung einer von dem Richter zu bestimmenden Caution für die Kosten der Concursverhandlung abhängig gemacht werden.

§. 3.

Wenn die Durchführung der Execution auf Zahlung einer Geldforderung gegen den Schuldner aus dem Grunde erfolglos geblieben ist, weil keine Executionsobjecte oder nur solche Objecte vorhanden waren, deren Unzulänglichkeit mit Rücksicht auf ihren geringen Werth, auf die an diesen Objecten anderen Gläubigern bereits zustehenden Pfandrechte oder auf die von dritten Personen hinsichtlich dieser Objecte erhobenen Ansprüche sich klar ergibt, so hat das zur Bewilligung des ersten Grades der Execution berufene Gericht auf Ansuchen des Gläubigers nach vorheriger Einvernehmung des Schuldners dem letzteren mittelst Bescheides aufzutragen, daß er bei einer zu diesem Zwecke anzuordnenden Tagsatzung sein Vermögen und den Ort, wo sich die einzelnen Vermögensstücke befinden, angebe und einen Eid ablege, daß seine Angaben richtig seien, und daß er von seinem Vermögen nichts verschwiegen habe.

Erscheint der Schuldner nicht bei der Tagsahrt oder verweigert er die Ablegung des Eides, so kann das Gericht über Antrag des Gläubigers die Haft des Schuldners verfügen. In Ansehung der Vollziehung der Haft finden die Bestimmungen der Gerichtsordnung über die Verhängung des Arrestes als Zwangsmittel Anwendung. Die Gesamtdauer der verhängten Haft darf sechs Monate nicht übersteigen.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit demselben Tage treten alle gesetzlichen Vorschriften außer Kraft, welche mit dem Inhalte dieses Gesetzes nicht vereinbar sind.

Die Bestimmung des §. 1 findet keine Anwendung auf Handlungen, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorgenommen wurden.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Wien, 16. März 1884.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Pražák m. p.

Gesetz vom 16. März 1884,

über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen.

(R. G. Bl. vom 25. März 1884 Nr. 36.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Anfechtung von Rechtshandlungen im Concurverfahren.

§. 1.

Nach der Eröffnung des Concurres können früher vorgenommene Rechtshandlungen, welche das Vermögen des Gemeinschuldners betreffen, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes angefochten und den Gläubigern gegenüber als unwirksam erklärt werden.

§. 2.

Der Anfechtung unterliegen:

I. Alle Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, in den letzten zehn Jahren vor der Eröffnung des Concurfes vorgenommen hat.

§. 3.

II. Folgende in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Concurfes vorgenommenen Rechtshandlungen:

1. Alle unentgeltlichen Verfügungen des Gemeinschuldners in Betreff des ihm gehörigen Vermögens, insoweit er hiezu nicht durch das Gesetz verpflichtet war und sofern es sich nicht um übliche Gelegenheitsgeschenke von verhältnißmäßig geringem Betrage handelt; diese Anfechtbarkeit erstreckt sich auch auf diejenigen Verträge des Gemeinschuldners, welche aus entgeltlichen und unentgeltlichen vermischt sind, insoweit dieselben als unentgeltlich sich darstellen;

2. die Sicherstellung des Heiratsgutes, der Widerlage oder des Witwengehaltes auf ein Vermögen des Ehemannes, sowie die Rückstellung des Heiratsgutes oder die Ausfolgung der Widerlage oder des Witwengehaltes, sofern der Ehemann zur Zeit dieser Rechtshandlung zu derselben weder durch einen bei Eingehung der Ehe oder bei Empfangnahme des Heiratsgutes geschlossenen Vertrag, noch im Falle der Beendigung der ehelichen Gemeinschaft durch das Gesetz verpflichtet war;

3. die auf ein Vermögen der Ehegattin bewirkte Sicherstellung der aus der Bestellung eines Heiratsgutes entstandenen Forderung des Ehemannes oder die Uebergabe des aus dem Vermögen der Ehegattin bestellten Heiratsgutes an den Ehemann, sofern nicht die Ehegattin zur Zeit der Rechtshandlung zu derselben durch einen bei Eingehung der Ehe geschlossenen Vertrag verpflichtet war;

4. entgeltliche Verträge des Gemeinschuldners mit seinem Ehegatten — gleichviel ob dieselben vor oder nach eingegangener Ehe geschlossen wurden — oder mit nahen Angehörigen, sofern durch den Abschluß des Vertrages die Gläubiger des Gemeinschuldners benachtheiligt werden und der andere Theil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Gemeinschuldners, die Gläubiger zu benachtheiligen, nicht bekannt war. Als nahe Angehörige des Gemeinschuldners sind diejenigen Personen anzusehen, welche mit ihm oder seinem Ehegatten in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

§. 4.

III. Alle in den letzten sechs Monaten vor der Eröffnung des Concurfes von dem Gemeinschuldner mit Personen, welche nicht zu den im §. 3, 3. 4, erwähnten gehören, eingegangenen Kauf-, Tausch- und Lieferungsgeschäfte, sofern der andere Theil in dem Geschäfte eine die Gläubiger benachtheiligende Vermögensverschleuderung erkennen mußte.

§. 5.

IV. Alle nach der Zahlungseinstellung eines Gemeinschuldners, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, oder nach der Anbringung eines Begehrens um Concurseröffnung, oder in den letzten zwei Wochen vor einem dieser beiden Zeitpunkte vorgenommenen Rechtshandlungen, welche einem Gläubiger für dessen Forderung eine Sicherstellung oder Befriedigung gewähren, die er nicht, oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte, sofern der Gläubiger nicht beweist, daß ihm zur Zeit seiner Sicherstellung oder Befriedigung eine Absicht des Gemeinschuldners, ihn durch diese Rechtshandlung vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, nicht bekannt war.

Dieser Beweis ist ausgeschlossen, wenn dargethan wird, daß der Gläubiger zur Zeit der Vornahme der Rechtshandlung von der erfolgten Zahlungseinstellung oder von der Anbringung des Begehrens um Concurseröffnung Kenntniß hatte.

Eine solche Rechtshandlung kann nicht angefochten werden, wenn dieselbe früher als ein Jahr vor der Eröffnung des Concurfes vorgenommen worden ist.

§. 6.

V. Alle nach der Zahlungseinstellung eines Gemeinschuldners, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, oder nach der Anbringung eines Begehrens um Concurseröffnung vorgenommenen, nicht schon durch die Bestimmung des §. 5 getroffenen Rechtshandlungen, welche einem Gläubiger Sicherstellung oder Befriedigung gewähren, sofern der letztere zu der Zeit, als die Handlung vorgenommen wurde, von der erfolgten Zahlungseinstellung oder von der Anbringung des Begehrens um Concurseröffnung Kenntniß hatte.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Rechtshandlungen, wodurch einem Gläubiger insoweit Befriedigung gewährt wird, als dessen Forderung in unanfechtbarer Weise derart sichergestellt ist, daß ihm auch im Concurse ein Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung zustünde.

§. 7.

Die Anfechtung einer Sicherstellung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß dieselbe zum Zwecke der Erfüllung eines nach §. 63 der Concurordnung vom 25. December 1868 (R. G. Bl. 1869 Nr. 1) erlassenen Auftrages erfolgt ist.

§. 8.

Wechselzahlungen des Gemeinschuldners können auf Grund des §. 6 von dem Empfänger nicht zurückgefordert werden, wenn nach Wechselrecht der Empfänger bei Verlust des Wechselanspruches gegen andere Wechselverpflichtete zur Annahme der Zahlung verbunden war.

§. 9.

VI. Alle nach der Zahlungseinstellung eines Gemeinschuldners, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, oder nach der Anbringung eines Begehrens um Concurseröffnung von dem Gemeinschuldner eingegangenen, nicht schon durch die Bestimmungen der §§. 2 bis 7 getroffenen Rechtsgeschäfte, durch deren Eingehung die Gläubiger benachtheiligt werden, sofern der andere Theil zu der Zeit, als er das Rechtsgeschäft einging, von der erfolgten Zahlungseinstellung oder von der Anbringung des Begehrens um Concurseröffnung Kenntniß hatte.

§. 10.

Auf Grund der §§. 6 oder 9 kann eine Rechtshandlung nicht angefochten werden, wenn dieselbe früher als sechs Monate vor der Eröffnung des Concurfes vorgenommen worden ist.

§. 11.

Erwerbungen und Zahlungen, welche auf Grund von Einzelverkäufen beweglicher Gegenstände in öffentlich betriebenen Geschäften oder in Folge von öffentlichen Versteigerungen stattfinden, unterliegen der Anfechtung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nur insofern, als die im §. 2 enthaltene Voraussetzung der Anfechtbarkeit eintritt.

§. 12.

Die Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die anzufechtende Rechtshandlung ein vollstreckbares Urtheil, ein vollstreckbarer Vergleich oder ein anderer Executions-

titel erlangt wurde, oder daß diese Rechtshandlung durch Execution zur Sicherstellung oder zur Befriedigung erfolgt ist. Wird die Rechtshandlung in Folge der Anfechtung als den Gläubigern gegenüber unwirksam erklärt, so erlischt, ohne daß es einer besonderen Anfechtung bedarf, den Gläubigern gegenüber auch die Wirksamkeit des Executionstitels und der vorgenommenen Executionshandlungen.

§. 13.

Unter den Voraussetzungen der §§. 2 und 3 können angefochten werden:

1. Die unterbliebene Antretung einer dem Gemeinschuldner angefallenen Erbschaft oder die unterbliebene Annahme eines demselben zugedachten Vermächtnisses;

2. ein Erkenntniß des Civilrichters, welches gegen den Gemeinschuldner, und zwar in Folge dessen ergangen ist, daß dieser entweder die Vertheidigung gänzlich unterlassen oder von einem ihm zu Gebote stehenden Angriffs- oder Vertheidigungsmittel keinen oder doch nicht den gehörigen Gebrauch gemacht hat;

3. die Unterlassung eines Schrittes, welcher zur Erhaltung, Sicherung oder Geltendmachung eines Rechtes nach dem Gesetze erforderlich ist, und zu dessen Vornahme durch ein richterliches Edict unter Festsetzung einer hiezu bestimmten Frist aufgefordert wurde.

§. 14.

Nach den vorhergehenden Bestimmungen können auch Rechtshandlungen angefochten werden, welche die noch nicht eingantwortete Verlassenschaft eines Gemeinschuldners betreffen.

§. 15.

Die Anfechtung ist zulässig:

1. Gegen Denjenigen, welcher in Betreff der anfechtbaren Rechtshandlung dem Gemeinschuldner als Vertragsgenosse gegenübersteht oder durch diese Rechtshandlung sichergestellt, befriedigt oder begünstigt wurde;

2. gegen den Erben Desjenigen, wider welchen das Anfechtungsrecht nach §. 1 begründet war;

3. gegen einen anderen unmittelbaren Rechtsnachfolger oder einen unmittelbaren Rechtsnehmer Desjenigen, wider welchen das Anfechtungsrecht nach §. 1 begründet war, jedoch nur dann:

a) wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes bekannt war, daß der Gemeinschuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen hatte, seine Gläubiger zu benachtheiligen (§. 2), oder

b) wenn sein Erwerb sich auf eine solche Rechtshandlung gründet, welche, falls sie vom Gemeinschuldner vorgenommen worden wäre, nach §. 3, §. 1 anfechtbar gewesen sein würde, oder

c) wenn er zu den im §. 3, §. 4 bezeichneten Personen gehört, sofern er nicht beweist, daß ihm zur Zeit seines Erwerbes die Umstände, welche das Anfechtungsrecht gegen seinen Vormann begründen, nicht bekannt waren.

Gegen einen weiteren Rechtsnachfolger oder Rechtsnehmer ist die Anfechtung nur dann zulässig, wenn ein Anfechtungsrecht nach den vorstehenden Bestimmungen sowohl gegen ihn, als auch gegen jeden seiner Vormänner begründet erscheint;

4. gegen den Erben Desjenigen, wider welchen das Anfechtungsrecht nach §. 3 begründet war.

§. 16.

Zur Anfechtung ist die Gläubigerschaft, vertreten durch den Masseverwalter, berufen. Ausnahmsweise können jedoch auch Realgläubiger behufs Wahrung ihres Rechtes auf vor-

zugsweise Befriedigung aus bestimmten Gütern des Gemeinschuldners oder behufs der Befreiung eines diese Güter betreffenden Anspruches eines anderen Realgläubigers das Anfechtungsrecht ausüben.

Die Ausübung des Anfechtungsrechtes kann sowohl mittelst Klage, als mittelst Einrede erfolgen.

§. 17.

Was durch die anfechtbare Rechts-handlung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben wurde, muß zur Concurss-masse zurückgeleistet werden.

Ist die Zurückleistung nicht möglich, so ist Ersatz zu leisten.

Bei Festsetzung der Höhe des Ersatzes, bei Beurtheilung der sonstigen Verbindlichkeiten des zur Zurückleistung Verpflichteten und der ihm in Folge des auf die Sache gemachten Aufwandes zustehenden Ansprüche ist derselbe, sofern in diesem Gesetze nichts Anderes bestimmt ist, als unredlicher Besitzer im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen.

§. 18.

Die nach §. 17 begründeten Verpflichtungen eines Erblassers gehen auch auf den Erben über. Die nach dem Civilrechte eintretende Beschränkung der Haftung eines bedingt erbs-erklärten Erben wird hiedurch nicht berührt.

Ist ein Erbe verpflichtet, Gegenstände in die Concurss-masse zurückzuleisten, so haftet er, sofern er nicht schon in Folge der Zustellung der Klage als ein unredlicher Besitzer zu behandeln ist, für die Dauer seines Besitzes und in Betreff der von ihm rücksichtlich dieser Gegenstände vorgenommenen Rechts-handlungen als ein unredlicher Besitzer im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nur dann, wenn ihm jene Umstände, welche das Anfechtungsrecht gegen den Erblasser begründen, bekannt waren. Derselbe Grundsatz ist für die Beurtheilung der Ersatzpflicht eines Erben maßgebend, wenn die Unmöglichkeit der Zurückleistung erst während der Dauer seines Besitzes eingetreten ist.

§. 19.

Eine Leistung, welche unentgeltlich (§. 3, Z. 1) erfolgt ist, hat der Empfänger nur insoweit zurückzuerstatten, als er durch diese Leistung zur Zeit der Anfechtung noch bereichert ist.

Diese Begünstigung kommt jedoch dem Empfänger nicht zu statten:

1. wenn sein Erwerb auch als entgeltlicher anfechtbar wäre;
2. wenn er das Empfangene oder dessen Werth unredlicherweise aus dem Besitze gelassen hat.

§. 20.

Besteht die anfechtbare Rechts-handlung in dem Bestellen, Abtreten, Erlassen oder Aufgeben von Rechten oder in einer Zahlung oder Sicherstellung, so finden bei Beurtheilung der Verbindlichkeiten des Anfechtungsgegners die Bestimmungen der §§. 17 bis 19 sinngemäße Anwendung.

§. 21.

Wenn an veräußerten oder verpfändeten Sachen, welche zurückzuerstatten sind, von dritten Personen gegenüber dem ersten oder einem nachfolgenden Erwerber der Sache oder des Pfandrechtes solche Rechte erworben wurden, die weder nach den Bestimmungen des allgemeinen Civilrechtes, noch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes angefochten werden können, so kann Derjenige, während dessen Besitz die Belastung mit solchen Rechten erfolgt ist, wenn sein Erwerb auf Grund dieses Gesetzes sich als anfechtbar darstellt, verhalten werden, für den Werthentgang, welcher sich aus der Aufrechterhaltung dieser Rechte zum Nachtheile der Gläubigerschaft ergibt, nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen Ersatz zu leisten.

§. 22.

Im Falle des §. 8 kann zur Erstattung der gezahlten Wechselsumme der letzte Wechselregreßschuldner, oder falls derselbe den Wechsel für Rechnung eines Dritten begeben hatte, dieser Letztere verhalten werden, wenn dem letzten Regreßschuldner oder dem Dritten zu der Zeit, als er den Wechsel begab oder begeben ließ, einer der im §. 6 bezeichneten Umstände bekannt war.

§. 23.

Wird in Folge einer Anfechtungsklage der Geklagte zu einer Leistung verpflichtet, so fällt der Gegenstand dieser Leistung in die Concurssmasse.

§. 24.

In Ansehung des nach Durchführung des Concursses etwa verbleibenden Restes eines im Anfechtungsprocesse erstrittenen Vermögens bleiben die durch die anfechtbare Rechts-handlung zwischen dem Gemeinschuldner und dem Anfechtungsgegner begründeten Rechtsverhältnisse unberührt und ist die Frage, welchem von beiden dieser Rest gebühre, nach den allgemeinen Bestimmungen des Civilrechtes zu entscheiden.

§. 25.

Der Anfechtungsgegner kann die Rückstellung seiner Gegenleistung das ist Desjenigen, was er auf Grund der angefochtenen Rechts-handlung an den Gemeinschuldner geleistet hat, insoweit verlangen, als der Gegenstand in der Concurssmasse noch unterscheidbar vorhanden ist, oder insoweit die Masse um den Werth der Gegenleistung bereichert ist.

Eine weitergehende Forderung auf Erstattung der Gegenleistung, sowie eine in Folge der Anfechtung wiederauflebende Forderung kann der Anfechtungsgegner gegen die Concurssmasse nur als Concurssgläubiger geltend machen.

Hat im Concurse eine Vertheilung stattgefunden, bei welcher der Anfechtungsgegner in Folge einer nicht verschuldeten Verspätung der Anmeldung dieses Anspruches unberücksichtigt blieb, so muß derselbe bei weiteren Vertheilungen vor Allem durch Zuweisung aus dem zu vertheilenden Bestande den bei früheren Vertheilungen bereits berücksichtigten Gläubigern gleichgestellt werden.

§. 26.

Ein im Anfechtungsprocesse erhobener Anspruch kann durch Compensation mit einem Ansprüche des Anfechtungsgegners gegen den Gemeinschuldner nicht getilgt werden.

§. 27.

Das Anfechtungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres nach der Eröffnung des Concursses gerichtlich geltend gemacht wird.

II. Abschnitt.

Anfechtung von Rechts-handlungen außerhalb des Concurssverfahrens.

§. 28.

Außerhalb des Concurssverfahrens können Rechts-handlungen, welche das Vermögen eines Schuldners betreffen, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes zum Zwecke der Befriedigung eines Gläubigers angefochten und diesem gegenüber als unwirksam erklärt werden.

§. 29.

Der Anfechtung unterliegen:

1. Alle Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, in den letzten zehn Jahren vor der gerichtlichen Geltendmachung des Anfechtungsrechtes vorgenommen hat.

§. 30.

II. Folgende in dem letzten Jahre vor der gerichtlichen Geltendmachung des Anfechtungsrechtes vorgenommenen Rechtshandlungen:

1. Alle unentgeltlichen Verfügungen des Schuldners in Betreff des ihm gehörigen oder durch Erbschaft oder Vermächtniß ihm angefallenen Vermögens, insoweit er hiezu nicht durch das Gesetz verpflichtet war, und sofern es sich nicht um übliche Gelegenheitsgeschenke von verhältnißmäßig geringem Betrage handelt; diese Anfechtbarkeit erstreckt sich auch auf diejenigen Verträge des Schuldners, welche aus entgeltlichen und unentgeltlichen vermischt sind, insoweit dieselben als unentgeltlich sich darstellen;

2. die Sicherstellung des Heiratsgutes, der Widerlage oder des Witwengehaltes auf ein Vermögen des Ehemannes, sowie die Rückstellung des Heiratsgutes oder die Ausfolgung der Widerlage oder des Witwengehaltes, sofern der Ehemann zur Zeit dieser Rechtshandlung zu derselben weder durch einen bei Eingehung der Ehe oder bei Empfangnahme des Heiratsgutes geschlossenen Vertrag, noch im Falle der Beendigung der ehelichen Gemeinschaft durch das Gesetz verpflichtet war;

3. die auf ein Vermögen der Ehegattin bewirkte Sicherstellung der aus der Bestellung eines Heiratsgutes entstandenen Forderung des Ehemannes oder die Uebergabe des aus dem Vermögen der Ehegattin bestellten Heiratsgutes an den Ehemann, sofern nicht die Ehegattin zur Zeit der Rechtshandlung zu derselben durch einen bei Eingehung der Ehe geschlossenen Vertrag verpflichtet war;

4. entgeltliche Verträge des Schuldners mit seinem Ehegatten — gleichviel, ob dieselben vor oder nach eingegangener Ehe geschlossen wurden — oder mit nahen Angehörigen, sofern durch den Abschluß des Vertrages die Gläubiger des Schuldners benachtheiligt werden, und der andere Theil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Schuldners, die Gläubiger zu benachtheiligen, nicht bekannt war. Als nahe Angehörige des Schuldners sind diejenigen Personen anzusehen, welche mit ihm oder seinem Ehegatten in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

§. 31.

Die Anfechtung ist zulässig:

1. Gegen Denjenigen, welcher in Betreff der anfechtbaren Rechtshandlung dem Schuldner als Vertragsgenosse gegenübersteht oder durch diese Rechtshandlung sichergestellt, befriedigt oder begünstigt wurde;

2. gegen den Erben Desjenigen, wider welchen das Anfechtungsrecht nach Z. 1 begründet war;

3. gegen einen anderen unmittelbaren Rechtsnachfolger oder einen unmittelbaren Rechtsnehmer Desjenigen, wider welchen das Anfechtungsrecht nach Zahl 1 begründet war, jedoch nur dann:

- a) wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes bekannt war, daß der Schuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen hatte, seine Gläubiger zu benachtheiligen (§. 29) oder
- b) wenn sein Erwerb sich auf eine solche Rechtshandlung gründet, welche, falls sie vom Schuldner vorgenommen worden wäre, nach §. 30, Z. 1 anfechtbar gewesen sein würde, oder

c) wenn er zu den im §. 30, Z. 4 bezeichneten Personen gehört, sofern er nicht beweist, daß ihm zur Zeit seines Erwerbes die Umstände, welche das Anfechtungsrecht gegen seinen Vormann begründen, nicht bekannt waren.

Gegen einen weiteren Rechtsnachfolger oder Rechtsnehmer ist die Anfechtung nur dann zulässig, wenn ein Anfechtungsrecht nach den vorstehenden Bestimmungen sowohl gegen ihn, als auch gegen jeden seiner Vormänner begründet erscheint;

2. gegen den Erben Desjenigen, wider welchen das Anfechtungsrecht nach Zahl 3 begründet war.

§. 32.

Das Anfechtungsrecht steht jedem Gläubiger, dessen Forderung vollstreckbar ist, ohne Rücksicht auf die Zeit der Entstehung derselben zu, sofern die Execution in das Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat, oder anzunehmen ist, daß sie zu einer solchen nicht führen würde.

Die Ausübung dieses Rechtes kann sowohl mittelst Klage, als mittelst Einrede erfolgen.

§. 33.

Hat der Gläubiger, bevor seine Forderung vollstreckbar geworden ist, oder bevor sich herausstellt, daß die Execution in das Vermögen des Schuldners zu seiner vollständigen Befriedigung nicht geführt hat oder nicht führen werde, Denjenigen, welchem gegenüber eine der im §. 30 bezeichneten Rechtshandlungen vorgenommen wurde, oder dessen Erben von seiner Absicht, diese Handlung anzufechten, durch gerichtliche oder notarielle Zustellung in Kenntniß gesetzt, so wird die im Eingange des §. 30 erwähnte einjährige Frist von dem Zeitpunkte der Zustellung zurückgerechnet, sofern bis zum Ablaufe von zwei Jahren seit diesem Zeitpunkte die gerichtliche Geltendmachung des Anfechtungsrechtes erfolgt und außerdem anzunehmen ist, daß die Execution in das Vermögen des Schuldners schon zur Zeit dieser Zustellung zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hätte.

Wenn die Zustellung an Denjenigen, welchem gegenüber eine der im §. 30 bezeichneten Rechtshandlungen vorgenommen wurde, oder an dessen Erben nicht erfolgt ist, tritt die bezeichnete Verlängerung der Frist in allen Fällen nur gegenüber demjenigen Anfechtungsgegner ein, an welchen eine solche Zustellung vorgenommen wurde.

§. 34.

Die Ausübung des Anfechtungsrechtes mittelst Einrede kann erfolgen, bevor die Forderung des anfechtenden Gläubigers vollstreckbar geworden ist.

Ebenso steht der Umstand, daß die Forderung des anfechtenden Gläubigers noch nicht vollstreckbar geworden ist, der Ausübung des Anfechtungsrechtes im Verfahren behufs Vertheilung eines auf dem Wege des Zwangsverkaufes erzielten Rauffchillings nicht entgegen.

§. 35.

Erfolgt die Anfechtung mittelst Klage, so ist mit dem Begehren, daß die angefochtene Rechtshandlung dem Gläubiger gegenüber als unwirksam erklärt werde, das weitere Begehren zu verbinden, was der Beklagte zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers zu leisten oder zu dulden für schuldig erkannt werden soll.

§. 36.

Wegen Erstattung einer Gegenleistung oder wegen einer in Folge der Anfechtung wieder auflebenden Forderung kann der Anfechtungsgegner sich nur an den Schuldner halten. Begehrt er aus diesem Grunde die Eröffnung des Concurfes über das Vermögen des Schuldners, so

kann die ihm nach §§. 63, 64 und 198 der Concursordnung vom 25. December 1868 (N. G. Bl. 1869 Nr. 1) obliegende Bescheinigung seines Forderungsrechtes, sofern der Anfechtungsstreit dem Schuldner verkündigt worden ist, durch das in diesem Streite ergangene Urtheil erfolgen.

§. 37.

Insoweit dieser Abschnitt keine anderweitigen Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften der §§. 11, 12, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 21 und 26 auch im Falle der Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Concursverfahrens sinngemäße Anwendung.

§. 38.

Der Anfechtungsgegner kann sich von dem Anfechtungsanspruche dadurch befreien, daß er die dem anfechtenden Gläubiger gegen den Schuldner zustehende Forderung befriedigt.

§. 39.

Der Umstand, daß dieselbe Rechtshandlung von mehreren Gläubigern in demselben oder in verschiedenen Rechtsstreiten angefochten wird, kann in keinem Falle zur Folge haben, daß die den Anfechtungsgegner treffenden Verbindlichkeiten das durch die §§. 17 bis 21 bestimmte Maß überschreiten.

§. 40.

Der durch die Anfechtungsklage eines Gläubigers eingeleitete Proceß wird durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners unterbrochen.

Der Masseverwalter kann in einen solchen Proceß an Stelle des Gläubigers eintreten oder die Fortsetzung des Verfahrens ablehnen.

Von der getroffenen Wahl hat der Masseverwalter den Gläubiger und den Anfechtungsbeklagten durch gerichtliche oder notarielle Zustellung zu verständigen.

Ist der Masseverwalter säumig, so kann sowohl der Gläubiger, als der Anfechtungsbeklagte bei dem Concursgerichte begehren, daß dem Masseverwalter aufgetragen werde, bis zum Ablaufe eines kalendermäßig zu bestimmenden Tages das ihm zustehende Wahlrecht auszuüben und sich über die getroffene Wahl bei dem Concursgerichte zu erklären. Die Erklärung des Masseverwalters hat das Concursgericht sofort zur Kenntniß der Proceßparteien zu bringen.

Unterläßt der Masseverwalter die Abgabe der Erklärung innerhalb der ihm ertheilten Frist, so wird angenommen, daß er die Fortsetzung des Verfahrens ablehne.

Tritt der Masseverwalter in den Proceß ein, so kommen vom Zeitpunkte der Zustellung seiner Erklärung sowohl ihm, als dem Anfechtungsbeklagten neuerlich die vollen gesetzlichen Proceßfristen zu Gute.

Lehnt der Masseverwalter die Fortsetzung des Verfahrens ab, so kann dasselbe nur rüchichtlich der Proceßkosten von jeder Partei wieder aufgenommen und fortgesetzt werden. Vom Zeitpunkte der Zustellung der gerichtlichen Erklärung einer Partei, daß sie den Proceß in Betreff der Kosten wieder aufnehme, kommt den Parteien in Beziehung auf die Proceßfristen die im vorigen Absatze bezeichnete Begünstigung zu.

Durch die Ablehnung der Fortsetzung des Verfahrens wird die Befugniß des Masseverwalters nicht ausgeschlossen, innerhalb der nach diesem Gesetze ihm zustehenden Frist das Anfechtungsrecht selbständig auszuüben.

§. 41.

Die von einem Gläubiger nach §. 33 erwirkte Erweiterung der Anfechtungsfrist kommt in dem Falle, als vor Erhebung der Anfechtungsklage der Concurs über das Vermögen des Schuldners eröffnet wird, auch dem Masseverwalter zur Ausübung des Anfechtungsrechtes,

jedoch nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfange zu Statten, als auch der Gläubiger zur Anfechtung berechtigt gewesen wäre.

§. 42.

Auf Grund eines über die Anfechtungsklage eines Gläubigers ergangenen Urtheiles kann die Execution wider den Anfechtungsbeklagten nach der Eröffnung des Concurfes über das Vermögen des Schuldners nur von dem Masseverwalter begonnen oder fortgesetzt werden.

Diese Berechtigung des Masseverwalters tritt nicht ein, insoweit der Gläubiger auf Grund des ergangenen Urtheiles für seinen Anspruch Befriedigung oder Sicherstellung bereits erlangt hat; die Erlangung einer solchen Befriedigung oder Sicherstellung unterliegt jedoch der Anfechtung nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 6.

§. 43.

Ist in Folge eines durch die Anfechtungsklage eines Gläubigers eingeleiteten Processes Vermögen in die Concursmasse gelangt, so sind aus diesem Vermögen dem anfechtenden Gläubiger die von ihm zur Rechtsverfolgung aufgewendeten Kosten zu ersetzen.

§. 44.

Anfechtungsansprüche, welche vor der Eröffnung des Concurfes über das Vermögen des Schuldners entstanden sind, können nach der Beendigung des Concursverfahrens nicht mehr geltend gemacht werden.

§. 45.

Die Bestimmungen der §§. 40 bis 44 finden keine Anwendung auf Anfechtungsklagen eines Realgläubigers zum Zwecke der Bertheidigung des ihm zustehenden Anspruches auf vorzugsweise Befriedigung aus bestimmten Gütern des Schuldners oder zum Zwecke der Bestreitung des dieselben Güter betreffenden Anspruches eines anderen Realgläubigers.

III. Hauptstück.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 46.

Sofern nach den bestehenden Gesetzen die Bewilligung eines Sicherungsmittels zulässig ist, kann im Anfechtungsprocesse die Bescheinigung einer Gefahr dadurch ersetzt werden, daß von dem Anfechtungsberechtigten für die Ansprüche, die dem Anfechtungsgegner aus der Anwendung des Sicherungsmittels erwachsen könnten, Sicherheit geleistet wird.

Erfordert die Durchführung des Anfechtungsanspruches eine bürgerliche Eintragung, so kann der Anfechtungsberechtigte, wenn er die Anhängigkeit der Anfechtungsklage darthut und die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Sicherungsmittels vorhanden sind, beim Proceßgerichte um die bürgerliche Anmerkung der Anfechtungsklage ansuchen. Diese Anmerkung hat zur Folge, daß das über die Anfechtungsklage ergehende Urtheil auch gegen diejenigen Personen, welche erst nach dem Zeitpunkte, in welchem das Ersuchen um den Vollzug der Anmerkung an das Grundbuchgericht gelangt ist, bürgerliche Rechte erlangt haben, seine volle Wirksamkeit äußert.

§. 47.

Wird das Anfechtungsrecht mittelst Klage ausgeübt, so findet das summarische Verfahren auch in denjenigen Fällen statt, in welchen nach dem Gesetze das ordentliche schriftliche oder

mündliche Verfahren einzutreten hätte. Die Bestimmungen der §§. 8, 9 und 51 des Hofdecretes vom 24. October 1845 (Nr. 906 der Justizgesetzsammlung) und die Bestimmungen der §§. 9, 10 und 52 des Hofdecretes vom 29. März 1848 (Nr. 1130 der Justizgesetzsammlung) finden jedoch in solchen Fällen keine Anwendung.

§. 48.

Im Rechtsstreite über die Anfechtung einer Rechtshandlung und über die Folgen der Anfechtung ist der Richter an die gesetzlichen Regeln über die Zulässigkeit und die Würdigung der Beweise nicht gebunden; er hat nach seiner freien, auf Grund der gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung zu entscheiden.

Hängt die Anfechtbarkeit einer Rechtshandlung von dem Beweise über das Wissen oder Nichtwissen eines Umstandes ab, so kann der Haupteid zur Herstellung dieses Beweises nur insoweit Anwendung finden, als derselbe über solche thatsächliche Umstände aufgetragen wird, aus welchen das Wissen oder Nichtwissen gefolgert werden soll.

§. 49.

Insoweit über die Anfechtung in einem Bagatellproceffe zu entscheiden ist, hat es rücksichtlich des Verfahrens bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 66) sein Bewenden.

§. 50.

Die Einstellung eines Anfechtungsprocesses kann aus dem Grunde, weil die angefochtene Rechtshandlung als eine nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndende Handlung sich darstellt, nur in dem Falle stattfinden, wenn die strafgerichtliche Untersuchung bereits anhängig ist und wenn außerdem das civilgerichtliche Erkenntniß von dem Ausspruche des Strafgerichtes über die Schuld des Anfechtungsgegners abhängt.

§. 51.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes hindern nicht die Geltendmachung der im bürgerlichen Rechte begründeten Ansprüche auf Ersatz des Schadens, welcher vermittelt einer durch ein Strafgesetz verbotenen Handlung verursacht wurde.

Dasselbe gilt von einer im bürgerlichen Rechte begründeten Verächigung des Masseverwalters zur Bestreitung der Giltigkeit von Verträgen des Gemeinschuldners.

§. 52.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Es findet keine Anwendung auf Rechtshandlungen, welche vor diesem Tage vorgenommen wurden.

Ist eine der in den §§. 3, Z. 2, 3 und 30, Z. 2, 3 als anfechtbar erklärten Rechtshandlungen nach dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorgenommen worden, so kann dieselbe, falls die Ehe zu dieser Zeit bereits geschlossen war, auf Grund der bezeichneten Bestimmungen nicht angefochten werden, wenn eine Verpflichtung zu dieser Rechtshandlung durch einen früher als ein Jahr vor der Bornahme derselben eingegangenen Vertrag begründet war. Diese Beschränkung der Anfechtbarkeit findet keine Anwendung, wenn eine der in den §§. 3, Z. 2, 3 und 30, Z. 2, 3 bezeichneten Rechtshandlungen auf Grund einer anderen Bestimmung dieses Gesetzes angefochten wird.

Mit dem Tage der Kundmachung treten alle auf die Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften, insoweit sie mit dem Inhalte desselben nicht vereinbar sind, außer Kraft.

§. 53.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Wien, 16. März 1884.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p. Pražák m. p.

**Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues
vom 22. März 1884,**

womit der Zeitpunkt der Wirksamkeit der mit der Ministerialverordnung vom 3. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 145) erlassenen Marktordnung für den Wiener Centralviehmarkt in St. Marx festgesetzt wird.

(R. G. Bl. vom 25. März 1884 Nr. 37.)

In Gemäßheit des Artikels III der Ministerialverordnung vom 3. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 145) wird festgesetzt, daß die mit dieser Ministerialverordnung erlassene Marktordnung für den Wiener Centralviehmarkt in St. Marx mit den im Artikel III, §§. 1—3 enthaltenen Uebergangsbestimmungen am 30. März l. J. in Wirksamkeit tritt.

Caaffe m. p. Pino m. p. Falkenhain m. p.

**Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 12. Jänner 1884 Z. 1584,**

betreffend die Festsetzung der täglichen Verpflegsgebühr in der öffentlichen Krankenanstalt
zu Mährisch-Weißkirchen.

(R. G. und B. Bl. vom 6. Februar 1884 Nr. 5.)

Laut Mittheilung vom 5. Jänner 1884 Z. 217, hat die k. k. mährische Statthalterei im Einvernehmen mit dem mährischen Landesauschusse die Verpflegstaxe in der öffentlichen Krankenanstalt zu Mährisch-Weißkirchen für das Jahr 1884 auf vierundsechzig (64) Kreuzer per Kopf und Tag für alle Pflinglinge ohne Unterschied festgesetzt.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Pösfinger m. p.

**Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 24. Jänner 1884 Z. 3686,**

betreffend die Festsetzung der täglichen Verpflegsgebühr in den öffentlichen Krankenanstalten
Steiermarks pro 1884.

(R. G. und B. Bl. vom 6. Februar 1884 Nr. 6.)

Die k. k. Statthalterei in Graz hat unterm 1. Jänner 1884, Z. 22.200, nachstehenden Ausweis über die in den öffentlichen Krankenanstalten Steiermarks pro 1884 festgesetzte tägliche Verpflegsgebühr mitgetheilt:

A u s w e i s

über die in den öffentlichen Krankenanstalten Steiermarks bestehenden Verpflegstarife per Kopf und Tag.

Name der Anstalt	I.		II.		III.		Anmerkung
	Verpflegsklasse						
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Allgemeines Krankenhaus in Graz	2	80	1	60	.	70	1) Die Findelkinder-Verpflegsgelühr für fremdländische Kinder, welche auf Kosten des Fremdenfondes verpflegt werden, beträgt in der Privatpflege täglich fünfzehn Kreuzer per Kopf. 2) Militärparteien, Angehörige des k. k. Heeres und der Landwehr haben in jenen Fällen, in welchen das k. k. Militärärar einen Theil oder die ganzen Verpflegskosten zahlt, für die erste Verpflegsklasse zwei Gulden per Tag zu vergüten.
Gebäranstalt in Graz 1)	2	40	1	50	.	95	
Irrenanstalt am Feldhof bei Graz 2)	2	60	1	80	.	90	
Öffentliches Krankenhaus	Bruck an der Mur	82	
	Gilli	72	
	Hartberg	75	
	Judenburg	68	
	Knittelfeld	74	
	Leoben	60	
	Marburg	60	
	Mariazell	84	
Pettau	92		
Radkersburg	80		
Rann	84		

9

Dieser Ausweis wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Pöfvinger m. p.

Rundmachung der k. k. n. ö. Finanz-Vandesdirection vom 25. Jänner 1884
Z. 3299,

betreffend die Zweitheilung des bisher für den II. Bezirk (Leopoldstadt) bestandenen
Gesamteinhebungs - Bezirkes für die besondere Abgabe von gebrannten geistigen
Flüssigkeiten.

(L. G. und B. Bl. vom 19. Februar 1884 Nr. 8.)

Mit Bezug auf das Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, und die wegen
Anmeldung und Einhebung der besonderen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten
erlassene Verordnung vom 5. August 1881, Z. 25.694, L. G. Bl. Nr. 33, wird bekannt
gegeben, daß der bisher für den II. Bezirk (Leopoldstadt) bezüglich der Anmeldung und
Einhebung der besonderen Abgabe bestandene Eine Einhebungsbezirk mit dem Linienamte
Nordbahn in zwei Bezirke, und zwar in der Art abgetheilt wird, daß die im II. Bezirke von
der Ferdinandsbrücke und Laborstraße stromaufwärts gelegenen Theile mit Einschluß der
Brigittenau, Zwischenbrücken und Fischerhausen den einen und die von obigen Punkten
stromabwärts gelegenen Theile den anderen Bezirk zu bilden haben, und daß für den ersten
Theil das Linienamt Nordwestbahn, für den zweiten Theil das Linienamt Nordbahn als
Anmeldungs- und Einhebungsamt bestimmt wird.

Der Beginn der Wirksamkeit dieser Anordnung wird mit 1. Juli 1884 festgesetzt.
Prechl m. p.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 5. März 1884, Z. 9883, wegen Durchführung der Landesgesetze
vom 20. Jänner 1883 und vom 30 August 1883,

betreffend Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern.

(L. G. und B. Bl. vom 25. März 1884 Nr. 11.)

In Ausführung der §§. 1, 2, 5, 8, 10, 12, 17 und 20 des Landesgesetzes für
Niederösterreich vom 20. Jänner 1883 L. G. und B. Bl. Nr. 49, und des Landesgesetzes für
Niederösterreich vom 30. August 1883 L. G. und B. Bl. Nr. 10 ex 1884 wird nach
Einvernehmen von Sachverständigen und des niederösterreichischen Landesauschusses auf Grund
des Erlasses des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 21. Februar 1884, Z. 456, in Betreff
der Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern Niederösterreichs verordnet, wie folgt:

Artikel I zu §. 1 des Gesetzes.

Als Schonzeiten werden mit Rücksicht auf die Laichperioden festgesetzt:

- | | |
|---|---|
| Für Hecht, <i>Esox lucius</i> Lin., | } die Zeit vom 16. März bis einschließlich 15. April; |
| „ Fische, <i>Salmo hucho</i> Lin., | |
| „ Barsch, <i>Perca fluviatilis</i> Lin., | } der Monat April; |
| „ Kaulbarsch, <i>Acerina cernua</i> Lin., | |
| „ Aesche (Aisch) <i>Thymallus vulgaris</i> Nils., | die Monate März und April; |
| „ Schill (Fogos) <i>Lucioperca sandra</i> Cuv., | die Zeit vom 16. April bis einschließlich |
| 15. Mai; | |

- Für Brachse, *Abramis brama* Lin.,
 „ Zärthe, „ *vimba* „
 „ Pleinze, „ *ballerus* „
 „ Zobelpleinze, *Blica björkna* Lin.,
 „ Schied, *Aspius rapax* Agass.,
 dann für sämtliche Weißfischarten, z. B.
 für Grundl (Gründling, Grefling), *Gobio fluviatilis* Cuv.,
 „ Sidling, *Pelecus cultratus* Lin.,
 „ Laube, *Alburnus lucidus* Heck.,
 „ Nerfling, *Idus melanotus* Heck.,
 „ Rothfeder, *Scardinius erythrophthalmus* Lin.,
 „ Rothauge, *Leuciscus rutilus* Lin.,
 „ Aitel (Diefkopf, Diebel), *Squalius cephalus* Lin.,
 „ Nase, *Chondrostoma nasus* Lin.,
 „ Barbe, *Barbus fluviatilis* Agass., die Zeit vom 16. Mai bis einschließlich 15. Juni;
 „ Waller (Wels, Schaiden), *Silurus glanis* Lin., der Monat Juni;
 „ Sterlet, *Acipenser ruthenus* Lin., die Monate Mai und Juni;
 „ Schleie, *Tinea vulgaris* Cuv., die Zeit vom 16. Juni bis einschließlich 15. Juli;
 „ Saibling, *Salmo salvelinus* Lin., die Zeit vom 16. October bis einschließlich
 15. November;
 „ Seeforelle (Lachsforelle), *Trutta lacustris* Agass., der Monat November;
 „ Forelle, *Salmo (Trutta) fario* Lin., die Zeit vom 16. October bis einschließlich
 15. December;
 „ Rutte (Quappe), *Lota vulgaris* Cuv., die Zeit vom 16. December bis einschließlich
 15. Jänner;
 „ Karpf, *Cyprinus carpio* Lin., die Zeit vom 16. Mai bis einschließlich 30. Juni;
 „ Krebse, ohne Unterschied des Geschlechtes, die Monate October bis einschließlich
 März;
 „ blos für Krebsenweibchen, die Monate Juni und Juli.

der Monat Mai;

Fische und Krebse, welche während ihrer Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, sind mit der nöthigen Vorsicht sofort in das Wasser zurückzusetzen.

Artikel II zu §. 2 des Gesetzes.

Die Festsetzung von Schonzeiten für bestimmte Gewässer im Sinne des §. 2 des Gesetzes findet vorläufig nicht statt.

Art III zu §. 5 des Gesetzes.

Es dürfen ohne Rücksicht darauf, ob die nachbezeichneten Wasserthiere aus niederösterreichischen oder anderen Gewässern und aus offenen Gewässern oder Teichen und ähnlichen Wasserbehältern stammen, weder feilgeboten noch in den Gasthäusern verabreicht werden:

1. Die im Artikel I benannten Fischarten und Krebse während der daselbst bestimmten Schonzeiten.

Rücksichtlich der Forelle wird der gewerbsmäßige Verkauf noch bis einschließlich 23. October und rücksichtlich des Karpfes bis einschließlich 31. Mai nach eingetretener Schonzeit gestattet.

2. Zu keiner Jahreszeit die nachbenannten Fische, wenn dieselben von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse (Schwanzende) gemessen nicht mindestens folgende Länge erreicht haben:

Barsch	15 Centim.
Schleie, Merfling, Saibling und Forelle.	20 "
Barbe, Brachse, Aesche	25 "
Kutte, Schied, Sterlet	30 "
Schill (Fogos), Hecht.	35 "
Waller, Huchen, Seeforelle	40 "

Ferner Edelkrebse, welche vom Kopf bis zum Schwanzende, daher ohne Berücksichtigung der Scheeren gemessen, nicht die Länge von mindestens 14 und Steinkrebse, welche nicht die Länge von mindestens 8 Centimeter erreicht haben.

Artikel IV zu §. 8 des Gesetzes.

Nebst den in den §§. 6 und 7 des Gesetzes untersagten Fangmitteln sind ferner verboten:

1. Jede ständige Vorrichtung zum Zwecke des Fischfanges und jede Anwendung feststehender Netze in fließenden Gewässern, wenn hierbei nicht wenigstens die Hälfte der Breite des Gewässers, bei gewöhnlichem Wasserstande im rechten Winkel vom Ufer aus gemessen, und zwar bis auf den Grund hinab, für den Zug der Fische frei und offen gelassen wird.

Dieses Verbot findet keine Anwendung auf die Absperrung von Ausständen (Lacken) und auf jene Fälle, in denen der Gebrauch solcher Fangvorrichtungen in dem hier ausgeschlossenen Umfange auf einem besonderen rechtsgiltigen Titel beruhen sollte.

2. Die gleichzeitige Verwendung mehrerer der unter 1 angegebenen ständigen Vorrichtungen oder feststehender Netze, welche auf derselben Uferseite oder auf den entgegengesetzten Uferseiten nicht mindestens 50 Meter von einander entfernt sind.

3. Das Trockenlegen der Wasserläufe zum Zwecke des Fischfanges.

4. Das Tölkeln der Fische unter dem Eise, sowie durch Schlagen auf die Steine mit harten Gegenständen.

5. Das Legen von Fischfallen und Schlageisen zum Fischfange, dann das Schießen bei Fische mittelst Schußwaffen jeder Art.

5. Vom 1. Juli 1885 an die Verwendung von Netzen, Reusen oder anderen derlei Fanggeräthen, deren Oeffnungen (Maschen) im trockenen Zustande nicht mindestens 26 Millimeter im Gevierte, das ist 676 Quadrat-Millimeter weit sind.

Dieser Beschränkung unterliegen jedoch nicht die Geräthe zum Fange folgender Köder- und Futterfische, als: Laube, Bartgrundel, Grefling, Schmerle, Schlammbeißer, Koppe, Nitel, Rothauge.

Artikel V zu §. 10 des Gesetzes.

Die Fischereikarten sind nach dem im Anhange folgenden Formulare auf Schreibleinwand auszustellen, und zwar für die Besitzer und Pächter des Fischereirechtes nach dem Formulare I, für dritte von den Besitzern oder Pächtern zum Fischfange zugelassene oder bestellte Personen nach dem Formulare II, für die Fischerei in freien oder Gemeindefischwässern, das ist solchen, welche dormalen noch von Jedermann oder von allen Mitgliedern oder Einwohnern einer Gemeinde befischt werden dürfen, nach dem Formulare III.

Die Fischereikarten nach dem Formulare I sind in der Regel auf die Dauer von sechs Jahren auszustellen, jene für Pächter bei kürzerer Dauer der Pachtung jedoch nur für die Pachtbauer; die Fischereikarten nach den Formularen II und III längstens auf drei Jahre.

Die Fischereikarten aller drei Formulare werden von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei verlegt, und nach Bedarf den Bezirksbehörden zugesendet werden, welche dieselben an die Parteien gegen Erlag einer seinerzeit zu bestimmenden Vergütung für die Anfertigungskosten erfolgen werden; in anderer Art als auf den amtlichen Formularen ausgestellte Fischereikarten sind ungiltig.

Artikel VI zu §. 10 des Gesetzes.

Die Fischereikarten unterliegen einer Stempelgebühr, und zwar jene nach dem Formulare I gemäß Tarifpost 116 aa von 1 fl., jene nach dem Formulare II und III gemäß Tarifpost 116b b von 50 fr.

Werden jedoch die Fischereikarten nach dem Formulare II von den Besitzern oder Pächtern an ihr Fischereipersonale ausgestellt, so unterliegen dieselben gemäß Tarifpost 116b einer Stempelgebühr von nur 15 fr.

Artikel VII zu §. 10 des Gesetzes.

Schriftliche, bei den Bezirksbehörden und den Gemeindevorstehern überreichte oder zu Protokoll gebrachte Ansuchen um Ausfolgung von Fischereikarten nach den Formularen I und III unterliegen gemäß Tarifpost 43a 2, beziehungsweise 79 a 1, einer Stempelgebühr von 50 fr.

Artikel VIII zu §. 10 des Gesetzes.

Die politischen Bezirksbehörden und die Gemeindevorsteher sind ermächtigt, über blos mündliches Ansuchen Fischereikarten nach den Formularen I und III zu erfolgen, und ist in einem solchen Falle eine weitere Stempelgebühr als die für die Fischereikarte entfallende nicht zu entrichten.

Artikel IX. zu §. 10 des Gesetzes.

In Fällen widerstreitender Ansprüche verschiedener Parteien auf die Ausfolgung der Fischereikarte für ein bestimmtes Gewässer von Seite der Behörde oder auf die Befugniß, die Fischereikarte selbst auszustellen, haben die Behörden nach folgenden Gesichtspunkten vorzugehen:

Die Ausstellung einer Fischereikarte hat das Vorhandensein der Berechtigung, hinsichtlich welcher jene Karte als Legitimationspapier dienen soll, — beziehungsweise bei Gewässern, welche dormalen noch der freien Fischerei im Allgemeinen oder der Fischerei aller Gemeinde-Einwohner unterliegen — das Vorhandensein dieser freien Fischerei zur Voraussetzung.

Solange sich Jemand in der unbestrittenen Ausübung einer Fischereiberechtigung befindet, kann er nach allgemeinen Grundsätzen nicht zum Nachweise seiner Berechtigung aufgefordert werden.

Die politische Behörde wird demnach in zweifelhaften Fällen die Sachlage allerdings erheben müssen, jedoch nur zu dem Zwecke, um sich zu überzeugen, wer die fragliche Fischerei unbestritten ausübt, und sie wird sich auch durch eine gegen die Ausstellung der Fischereikarte erhobene Einsprache nicht abhalten lassen, diese Karte eben Demjenigen auszustellen, beziehungsweise dessen Recht zur Ausstellung von Fischereikarten anzuerkennen, welcher die betreffende Fischerei unbestritten ausübt.

Führt aber die Erhebung der Sachlage zu dem Resultate, daß die Ausübung der betreffenden Fischerei zweifelhaft oder bestritten ist, dann hat die politische Behörde zunächst ein Uebereinkommen der Betheiligten über die einstweilige Ausübung der Fischerei bis zur anderweitigen richterlichen Verfügung anzustreben.

Kommt ein solches Uebereinkommen zu Stande, so sind die Fischereikarten auf Grundlage desselben und mit ausdrücklicher Bezugnahme darauf auszustellen; kommt hingegen das Uebereinkommen nicht zu Stande, dann sind die Parteien im Sinne der Bestimmungen der §§. 344—348 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auch hinsichtlich der zu erwirkenden einstweiligen Verfügungen an das zuständige Gericht zu verweisen, und kann eine Ausstellung von Fischereikarten überhaupt in Betreff der fraglichen Fischerei erst auf Grundlage dieser richterlichen Verfügungen und in Uebereinstimmung mit denselben stattfinden.

Artikel X zu §. 12 des Gesetzes.

Als wild lebende Thiere, welche dem Fischstande erheblich schädlich sind, werden bezeichnet:

1. Fischotter, *Lutra vulgaris* Erxl.,
2. Fischreiher, *Ardea cinerea* Lin.,
3. Zwergreiher, *Ardea minuta* Lin.,
4. Rohrdommel, *Botaurus stellaris* Lin.,
5. Eisvogel, *Alcedo ispida* Lin.,
6. Wasseramsel, *Cinclus aquaticus* Bechst.,
7. Fischadler, *Pandion haliaetus* Lin.,
8. Seeadler, *Haliaetus albicilla* Lin.,
9. Kormoran, *Graculus carbo* Lin.,
10. Lachmöve, *Larus ridibundus* Lin.,
11. Zwergmöve, *Larus minutus* Poll.,
12. Gemeine Seeschwalbe, *Sterna hirundo* Lin.,
13. Zwerg-Seeschwalbe, *Sterna minuta* Lin.,
14. Lach-Seeschwalbe, *Sterna anglica* Mont.

Artikel XI zu §. 17 des Gesetzes.

Die von den Fischereiberechtigten oder Gemeinden mit der Beaufsichtigung und dem Schutze der Fischerei bestellten Organe sind über Anlangen des Bestellenden von der politischen Behörde nach der im Anhange enthaltenen Eidesformel zu beeiden.

Ueber die erfolgte Beeidigung ist denselben von der politischen Bezirksbehörde ein Certificat nach dem Formulare IV auszustellen, welches von den Aufsichtsorganen in Ausübung ihres Dienstes bei sich zu führen und den öffentlichen Sicherheitsorganen, sowie den von ihren Amtshandlungen Betroffenen auf Verlangen vorzuweisen ist.

Posfinger m. p.

Formularien der Fischereikarte und des Certificates für die Aufsichtsorgane.

Formular I.

Nr.

Fischerei-Karte.

Giltig bis zum 188 .
 für N. N.
 Besitzer }
 Pächter } des Fischereirechtes in
 Aflterpächter }
 wohnhaft
 K. k. Bezirkshauptmannschaft
 in
 am

Formular II.

Nr.

Fischerei-Karte.

Giltig bis zum 188 .
 für N. N.
 wohnhaft in.
 zum Fischfange in den Gewässern
 mit folgenden Geräthen.
 am

(Unterschrift des Fischereiberechtigten.)

Formular III.

Nr.

Fischerei-Karte.

Giltig bis zum 188 .
 für N. N.
 wohnhaft in.
 zum Fischfange in den Gewässern
 welche von allen.
 befischt werden dürfen.

(Unterschrift des Gemeindevorstandes.)

Rückseite zu den Formularen I, II und III.

Der Fischende hat diese Karte bei sich zu führen und den öffentlichen Sicherheitsorganen und dem zur Beaufsichtigung der Fischwässer angestellten Aufsichtspersonale auf Verlangen unweigerlich vorzuweisen.

Formular IV.

Nr.

Certificat.

für N. N.
 in
 als beideten Aufseher der Fischwässer
 N. f. Bezirkshauptmannschaft
 in
 am

Rückseite zu Formular IV.
(Abdruck des §. 18 des Gesetzes.)

Dann:

Der beeidete Aufseher hat dieses Certificat in Ausübung seines Dienstes stets bei sich zu führen, und den öffentlichen Sicherheitsorganen, sowie den von seinen Amtshandlungen Betroffenen auf Verlangen vorzuweisen.

Anhang.

Eidesformel.

Ich schwöre, das meiner Aufsicht anvertraute Fischwasser stets mit möglichster Sorgfalt und Treue zu überwachen und zu beschützen, alle Diejenigen, welche die Fischerei in demselben zu beschädigen trachten oder wirklich beschädigen, oder das Gesetz und die auf Grund desselben erlassenen Vorschriften zur Hebung der Fischerei überhaupt übertreten, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erforderniß in gesetzmäßiger Weise zu pfänden oder festzunehmen, keinen Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, jeden Schaden möglichst hintanzuhalten und die verursachten Beschädigungen nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben, sowie deren Abhilfe im gesetzlichen Wege zu verlangen, mich den mir aufliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten oder ohne unvermeidliche Verhinderung niemals zu entziehen.

So wahr mir Gott helfe!

Ferner sind erschienen:

im Reichsgesetzblatte:

- unter Nr. 21. Concessions-Urkunde vom 15. Jänner 1884 für die Localbahnen von Brünn nach Tischnowitz (Vorkloster) und von Rudolfsdorf nach Landskron.
- „ „ 25. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. Februar 1884, betreffend die Zurückverlegung des k. k. Nebenzollamtes II. Classe Niederlichtenwalde zu Waltersdorf in Sachsen nach Niederlichtenwalde.
- „ „ 26. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. Februar 1884, betreffend die Prüfung der Candidaten des Gymnasial- und des Realschullehramtes.
- „ „ 30. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 2. Februar 1884, betreffend die Frist zur Erstattung der in den §§. 7 und 8 der Verordnung vom 21. August 1881 (R. G. Bl. Nr. 112) vorgesehenen Nachtragsbekenntnisse zur Bemessung der Religionsfondsbeiträge.
- „ „ 31. Concessionsurkunde vom 6. Februar 1884 für die Locomotiv-Eisenbahn von Elbogen nach Siebhübel.
- „ „ 33. Verordnung des Handelsministeriums vom 14. März 1884, womit eine Polizei-Ordnung für die Seehäfen erlassen wird.

Im Landesgesetz- und Verordnungsblatte:

unter Nr. 9. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich u. d. Enns vom 4. Februar 1884, Z. 57.144 ex 1883, mit welcher im Einvernehmen mit dem n. ö. Landesausschusse eine Instruction, betreffend die Handhabung der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, N. G. Bl. Nr. 68, über die im Wirkungskreise der Gemeinden gelegenen Sanitätsangelegenheiten für die Gemeinden mit Ausschluß der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien verlautbart wird.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Jänner 1884, Z. 5169,
betreffend das Verbot der Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der Stadt Eger
(Erlau) in Ungarn.

Laut der an das h. k. k. Ministerium des Innern gelangten Eröffnung des k. ung. Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel vom 9. Jänner 1884, Z. 391 ist die Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der Stadt Eger (Erlau) unter Aufrechthaltung der im §. 17 des Hausirpatentes vom Jahre 1852 und in den diesen Paragraphen ergänzenden, sämtlichen späteren Verordnungen, den Bewohnern gewisser Gegenden der Monarchie gewährleisteten Rechte verboten worden.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Jänner 1884 Z. 262 mit Beziehung auf den §. 10 des erwähnten Patentes in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Februar 1884 Z. 4824,
M. Z. 45.138,

womit Erläuterungen hinsichtlich der nach §. 1 alinea 2 der Verordnung vom 17. September 1883 N. G. Bl. Nr. 152 erforderlichen Bereitungsvorschrift für zum Verkaufe in Apotheken bestimmte Arzneizubereitungen bekannt gegeben werden.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 23. Jänner l. J. Z. 18.659 anläßlich einer an Hochdasselbe gerichteten Anfrage, ob die in §. 1, alinea 2 der Verordnung vom 17. September 1883 N. G. Bl. Nr. 152 geforderte Bereitungsvorschrift für zum Verkauf in Apotheken bestimmte Arzneizubereitungen durch die Berufung auf die chemische Analyse von Fachmännern, welche in Sammelwerken oder in anderen insbesondere periodischen Druckschriften veröffentlicht sind, als erbracht anzusehen sei, anher eröffnet, daß die nach §. 1 der Verordnung vom 17. September 1883, N. G. Bl. Nr. 152 erforderliche Bereitungsvorschrift für Arzneizubereitungen vom Erzeuger dieser Zubereitungen ausgestellt sein muß, und daß die an ihrer Stelle etwa vorgelegten Zeugnisse von Fachmännern, von analytischen Befunden u. dgl. nicht als authentische Nachweise über die Substanz solcher Zubereitungen anzuerkennen sind.

Durch die Vorlegung dieser Bereitungsvorschriften zur Einsicht der Aerzte in den Apotheken wird nicht bloß bezweckt, den für den Verkauf bestimmten Arzneizubereitungen den Charakter von Geheimmitteln, deren Feilhaltung und Verkauf unbedingt verboten ist, zu

benahmen, sondern es soll damit auch eine Controle geschaffen werden, durch welche die Identität der in Verkauf gebrachten Arzneizubereitungen mit den nach der Bereitungsvorschrift erhaltbaren insbesondere auch in jenen Fällen erprobt werden kann, in welchen sie auf dem Wege der chemischen Analyse, der pharmakognostischen und mikroskopischen Untersuchung nicht mit voller Bestimmtheit zu erkennen ist.

In Fällen, in welchen über die Angemessenheit des Preises von derlei Zubereitungen abzusprechen ist, haben die für die Arzneitaxbemessung geltenden Grundsätze zur Richtschnur für die Preisbewerthung zu dienen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Note der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wien vom 8. Februar 1884
Z. 5303, M. Z. 56.609,

betreffend die Gebührenfreiheit von Eingaben der Gewerbsgenossenschaften in allen dem
Falle des §. 114 des Gewerbegesetzes analogen Angelegenheiten.

Mit Bezug auf die schätzbare Zuschrift vom 14. November 1883 Z. 323.013 beehrt man sich in der Anlage den Verpflegskostenact der Caroline Koffem sammt der notionirten Eingabe mit dem Beifügen diensthöflich zurückzustellen, daß die hohe k. k. Finanz-Landes-Direction laut Erlasses vom 15. Jänner 1884 Z. 57.986 dem Recurse des Karl Rüttig, Vorstehers der Posamentierer-Genossenschaft wider den Zahlungsauftrag vom 28. Juni 1883 Z. 34.685, womit demselben wegen eines von ihm Namens der genannten Genossenschaft eingebrachten ungestempelten Recurses gegen das dortige Erkenntniß vom 3. März 1883 Z. 295.878, betreffend die der Genossenschaft auferlegte Ersatzpflicht bezüglich der für die Posamentiererin Caroline Koffem aufgelaufenen Krankheitskosten per 4 fl. 95 kr. eine erhöhte Gebühr von 1 fl. 60 kr. vorgeschrieben wurde, Folge gegeben, weil — wie sich aus dem bezogenen Erkenntniße des löbl. Magistrates mit aller Bestimmtheit ergibt — die der Genossenschaft auferlegte Ersatz- resp. Haftpflicht aus einem öffentlichen rechtlichen Verhältnisse, nämlich aus der in den §§. 73 und 113 der Gewerbe-Ordnung vom 20. Dec. 1859 R. G. Bl. Nr. 227 begründeten Angehörigkeit der Caroline Koffem an die Gewerbsgenossenschaft abgeleitet wurde, sowie, weil deshalb und auch insbesondere im Hinblick darauf, daß es sich bei der Frage nach der Ersatzpflicht für Krankheitskosten um eine dem Falle des §. 114 der citirten Gewerbeordnung analoge Angelegenheit handelt, die den Genossenschaften im Sinne der Tarifpost 75 b des Gesetzes vom 9. Februar 1850 R. G. Bl. Nr. 50 zukommende Gebührenfreiheit auf die beanständete Eingabe Anwendung findet.

Erlass des Herrn Statthalters von Niederösterreich vom 24. Februar 1884,
Z. 1297/Pr.,

betreffend die portofreie Behandlung der mit den k. und k. Behörden in Bulgarien gewechselten
Dienststücken.

Der k. und k. diplomatische Vertreter in Sofia hat zur Kenntniß des hohen k. und k. Ministeriums des Aeußern gebracht, daß von den politischen Behörden für ihre bei seinem

Amte einlaufenden Dienststücke öfters nachträglich der Ersatz des Postporto's von der k. und k. diplomatischen Agentie begehrt wird.

Um derartigen Reclamationen in Zukunft vorzubeugen, mache ich das Magistratspräsidium zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1884, Z. 6027/M. J. ex 1883 darauf aufmerksam, daß auch die mit den k. und k. Behörden in Bulgarien gewechselten Dienststücke auf portofreie Behandlung Anspruch haben, wie dies bezüglich der Amtscorrespondenzen nach Rumänien, Serbien, Egypten und der Türkei laut des h. o. Erlasses vom 24. Juli 1880, Z. 4675/Pr. ausdrücklich normirt worden ist.

Bezüglich der Correspondenzen mit den k. und k. Missionen und Consularämtern in den übrigen Ländern bleiben die Bestimmungen des h. o. Erlasses vom 17. Jänner 1873, Z. 261/Pr. aufrecht, monach diese Correspondenzen bei der Aufgabe zu frankiren sind.

**Erlass des Herrn Statthalters von Niederösterreich vom 14. März 1884
Z. 1226/Pr. M. Z. 85.182,**

womit die den Verkehr mit auswärtigen Behörden betreffenden Vorschriften in Erinnerung gebracht werden.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1854, Z. 530/M. J. sind in letzterer Zeit wiederholt Fälle vorgekommen, daß österreichische Administrativbehörden sich unmittelbar an die Behörden und Aemter in Hamburg, sowie an den dortigen Senat in Angelegenheiten gewendet haben, welche sich in Hamburg aufhaltende österreichische Staatsangehörige betreffen.

Da ein solcher Vorgang den über die Correspondenz mit auswärtigen Behörden bestehenden Vorschriften zuwiderläuft, werden hiemit die den Verkehr mit auswärtigen Behörden betreffenden in dem h. o. Erlasse vom 13. Februar 1882 Z. 7471/Pr. besonders aufgeführten Normalerlasse in Erinnerung gebracht und wird deren genaueste Befolgung angeordnet.

**Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. März 1884 Z. 8826,
M. Z. 87.787,**

betreffend Vorkehrungen zur Hintanhaltung der bei Flußregulirungen für die Fischerei erwachsenden Nachtheile.

Das hohe k. k. Ackerbauministerium hat mit dem Erlasse vom 19. Februar 1884 Z. 1393 Nachstehendes hieher eröffnet:

„Die Erfahrung hat gezeigt, daß durch die bei Flußcorrectionen vorkommende, theils gänzliche, theils doch den Wechsel der Fische hindernde Absperrung der Altwässer und Seitenarme von dem Hauptgewässer die Fischerei im hohen Grade benachtheiligt wird.

Es sind nämlich diese Altwässer und Seitenarme die Laich- und Ruheplätze der Fische; sie gewähren denselben bei Hochwässern die nöthigen Zufluchtsorte und bilden die Brutstätten, in welchen sich die zur Nahrung der Edelfische dienenden minderwerthigen Fische entwickeln und aufhalten.

Darnach ist der Bestand derartiger mit dem Hauptarme in geeigneter Verbindung stehender Altwässer und Seitenarme von ausschlaggebender Bedeutung für die Fischerei in regulirten Gewässern.

Es erscheint daher im Interesse der Fischerei nothwendig, daß überall dort, wo Altwässer und Seitenarme schon aus hydrotechnischen Gründen nicht gänzlich vom Hauptstrome abgeschlossen, sondern zur Beförderung ihrer Verlandung und zur Ableitung der sich in denselben ansammelnden Niederschlagwässer mit dem Hauptarme des Flusses in Verbindung belassen werden, diese Verbindung in einer Weise erfolge, welche den Durchzug der Fische ermöglicht.

In jenen Fällen hingegen, in welchen nicht schon aus anderen Gründen eine Communication zwischen Altwässern, beziehungsweise Seitenarmen und dem Hauptgerinne belassen wird, ist die Herstellung von Werköffnungen mit Rücksicht auf den ungehinderten Wechsel der Fische geboten.

Selbstverständlich ist es jedoch, daß die eben erwähnten Vorkehrungen nur dort Platz greifen können, wo hiedurch der Zweck der Flußregulirung nicht beeinträchtigt, der Bestand der Regulirungswerke nicht gefährdet und dem Regulirungsfonde keine besondere Auslage aufgelastet wird.

Das hohe k. k. Ackerbauministerium hat demnach im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern angeordnet, hierauf künftighin schon bei der Projectirung von Regulirungsbauten überhaupt und bei im Zuge befindlichen Flußcorrectionen insoweit Bedacht zu nehmen, als dies nach dem Stande der Regulirung noch thunlich ist. In Fällen, in welchen es zweifelhaft ist, ob und in welcher Weise eine den Fischzug ermöglichende Werköffnung zwischen Hauptstrom und Alt- oder Seitengewässern herzustellen sei, werden rechtzeitig die Interessenten und eventuell auch Sachverständige zuzuziehen sein.“

Hievon wird der Magistrat behufs der geeigneten Amtshandlung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. März 1884 Z. 642, M. Z. 87.779, betreffend die Portoauslagen für die von den Gemeindeämtern eingehobenen und an die Verwaltung der drei k. k. Wiener Krankenanstalten eingesendeten Verpflegskostenbeträge.

Anläßlich einer anher gestellten Anfrage, auf wessen Kosten die von Seite der Gemeindeämter eingehobenen Verpflegskosten an die Verwaltungen der drei k. k. Wiener Krankenanstalten einzusenden sind, nachdem derartigen Geldsendungen die Portofreiheit nicht zukommt, und mit Rücksicht auf den ungleichen Vorgang, der nach den gepflogenen Erhebungen diesfalls zum Schaden der öffentlichen Krankenanstalten von den politischen Behörden und den Gemeinden beobachtet wird, sieht sich die k. k. Statthalterei veranlaßt, dem Magistrate zur entsprechenden Darnachachtung den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1859 Z. 10.536, intimirt mit h. ä. Erlasse vom 4. Juli 1859 Z. 26.391 in Erinnerung zu bringen, wonach in jenem Falle, als Verpflegsbeträge, die unmittelbar von den zur Zahlung derselben verpflichteten physischen oder moralischen Personen eingehoben wurden, mittelst der Post an die bezugsberechtigten öffentlichen Krankenanstalten eingesendet werden müssen, von diesen Personen bei Einhebung von Verpflegskosten auch zugleich die Auslagen des Porto für die Versendung desselben, wozu sie unzweifelhaft verpflichtet sind, einzuheben und die Geldsendungen dann gleich im Vorhinein frankirt an die betreffenden Krankenanstalten abzufertigen sind.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthaltereı vom 10. März 1884 Z. 11.818, M. Z. 90.659, betreffend die fernere Anwendung der Vorschriften der §§. 58 und 59 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 R. G. Bl. Nr. 227 in Absicht auf das Apothekergewerbe.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 5. März 1884 Z. 2816 wird dem Wiener Magistrate bekannt gegeben, daß durch das Gesetz vom 15. März 1883 R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung in der Ministerial-Berordnung vom 11. Jänner 1861, R. G. Bl. Nr. 8, laut deren die §§. 58 und 59 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, auch auf das Apothekergewerbe in Anwendung zu kommen haben, keine Aenderung eingetreten ist.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 8. Februar 1884 Z. 445.

Nach dem Commissionsantrage wird die provisorische Bestellung eines fachkundigen Aufsehers für die Gasbeleuchtung des neuen Rathhauses mit dem Taglohne von 2 fl. und Zuweisung eines Unterkunftslocales im neuen Rathhause genehmigt.

Das Stadtbauamt wird beauftragt, für diesen Aufseher eine Dienstesinstruction zu verfassen.

Vom 12. Februar 1884 Z. 2, 536 und 5474 ex 1883.

In Bezug auf die Reorganisirung der Volks- und Bürgerschulen wird nach dem Sectionsantrage beschlossen:

1. In allen Bezirken Wiens, in welchen es durchführbar erscheint, ist die räumliche Trennung der Volks- von der Bürgerschule durchzuführen.

2. Die „Bürgerschulen“ sind dem Reichsvolksschulgesetze entsprechend als dreiclassige eingerichtet, welche an den fünften Jahreskurs der Volksschule anschließen. Dieselben sind von den allgemeinen Volksschulen auch räumlich zu trennen. Zu diesem Zwecke wird der Bezirksschulrath ersucht, nach Anhörung der k. k. Bezirksschulinspectoren und Ortsschulräthe rücksichtlich derjenigen Schulgebäude, in welche die Bürgerschulen den localen Bedürfnissen entsprechend zu verlegen wären, einen Vorschlag zu erstatten, auf Grund dessen der Gemeinderath die definitive Entscheidung treffen wird.

3. Um dem Budget der Commune nicht überflüssige Lasten aufzubürden, wird an jeder Bürgerschule, dem Bedürfnisse entsprechend, eine Anzahl von Parallel-Abtheilungen eröffnet, welche jedoch die Lehrzimmerzahl einer einfachen Bürgerschule nicht überschreiten darf; dagegen wird die Lehrverpflichtung des Directors auf sechs bis acht wöchentliche Stunden herabgesetzt, um es ihm zu ermöglichen, daß er aufmerksam über die einheitliche und gleichmäßige Ertheilung des Unterrichtes in allen Abtheilungen seiner Anstalt wache.

4. Die an Bürgerschulen angestellten Lehrkräfte sind entweder definitive Bürgerschullehrer, welche die bisher üblichen Bezüge genießen, oder gemäß der §§. 13 und 19 des Reichsvolksschulgesetzes bis zu höchstens einem Drittel der an Bürgerschulen angestellten Lehrkräfte Unterlehrer, die jedoch die Lehrbefähigung für Bürgerschulen besitzen müssen und auf die Dauer ihrer Verwendung an der Bürgerschule eine Personalzulage von 100 fl. beziehen. Die Anzahl der an jeder einzelnen Bürgerschule anzustellenden Lehrkräfte wird derart bemessen, daß auf jede einzelne eine zwischen 17 und 22 wöchentliche Unterrichtsstunden (letztere nur für Lehrkräfte der dritten Gruppe) sich belaufende Lehrthätigkeit entfällt.

5. Die Bestellung von ständigen Anhilfslehrern für Bürgerschulen entfällt angesichts der herabgesetzten Lehrverpflichtung der Bürgerschuldirectoren und der Unmöglichkeit der Supplirung von für verschiedene Gruppen geprüften Lehrkräften durch einen einzigen Lehrer. Supplirungen von kurzer Dauer sind durch den Lehrkörper einschließlich des Directors zu besorgen. Sollten solche von längerer Dauer nöthig werden, so ist für die dem Dienste entzogene Lehrkraft ein für dieselbe Gruppe geprüfter oder doch wenigstens subsidiarisch verwendbarer Lehrer zur Anshilfe zuzuweisen.

6. An den Bürgerschulen wird ein nicht obligatorischer Unterricht in der französischen Sprache ertheilt.

Vom 12. Februar 1884 Z. 715.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen:

1. Die Beerdigung der aus dem Cholerafriedhofe auf der Türkenschanze exhumirten Leichenreste im Central-Friedhofe ist in der vom Friedhofsverwalter proponirten Weise auszuführen;

2. für jeden einzelnen mit Knochenresten belegten Sarg ist als Grabstellgebühr ein Betrag von 1 fl. 50 kr. aufzurechnen.

Vom 12. Februar 1884 Z. 5319.

Nach dem Commissionsantrage wird bezüglich der Herstellung von Probeshächten anlässlich der projectirten Wienflußeinwölbung beschlossen:

1. Die Probeshächte sind auf Grund des vorliegenden Projectes des Stadtbauamtes mit einem Kostenverhältnisse von 23.626 fl. 7 kr. auszuführen.

2. Vor Beginn dieser Arbeiten sind mit den betreffenden Grundeigenthümern die Verhandlungen bezüglich der Ueberlassung ihrer Gründe zur Schachtgrabung resp. Deponirung von Materialien zu pflegen.

3. Sodann ist wegen Vergebung der Abteufungsarbeiten eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung auszuschreiben.

4. Die Geologen Fuchs und Karrer sind zu ersuchen, mit ihrem Rathe der Gemeinde Wien auch in Zukunft zur Seite zu stehen.

5. Der Magistrat wird beauftragt, dem n. ö. Landesauschusse von diesen Beschlüssen Mittheilung zu machen.

Vom 12. Februar 1884 Z. 8415.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, den vom Magistrate erstatteten Bericht über die Verleihung von drei Schlesinger'schen Stipendien bezüglich der an Israeliten zu verleihenden zwei Stipendien mit dem Auftrage zurückzumitteln, von dem Lehrkörper des Leopoldstädter Communal-Real- und Obergymnasiums einen neuen Präsentationsvorschlag abzuverlangen, in welchem auch auf die bessere Qualification der Stipendienwerber Rücksicht genommen wird. Ferner beschließt der Gemeinderath principiell, daß bei Erstattung des Präsentationsvorschlages sowie bei Verleihung dieser Stipendien unter sonst gleichen oder ähnlichen Verhältnissen den in Wien geborenen oder heimatberechtigten Bewerbern der Vorzug zu geben ist.

Vom 14. Februar 1884 Z. 8412.

Nach dem übereinstimmenden Antrage der II. und VII. Section wird über das Ansuchen der Canalassesser und Assesergehilfen um Erhöhung ihres Lohnes beschlossen, daß vom 1. März l. J. an der Taglohn an 11 Canalassesser von 1 fl. 60 kr. auf 2 fl. und jener der zwei Canalassessegehilfen und eines Tagelöhners von je 1 fl. 20 kr., beziehungsweise 1 fl., auf je 1 fl. 50 kr. zu erhöhen ist.

Vom 22. Februar 1884 Z. 743.

Nach dem Antrage der Deputation wird beschlossen:

1. Von dem Erlasse des k. k. n. ö. Landes Schulrathes vom 16. Jänner 1884, Z. 7046, betreffend die Zuweisung der evangelischen Schüler der Staatsrealschule in Sechshaus an städtische Mittelschulen pto. angemessenen Religionsunterrichtes, die Directoren der fünf Communal-Mittelschulen in Kenntniß zu setzen, und

2. speciell zur Zuweisung der (gegenwärtig 17) evangelischen Schüler der Staatsrealschule in Sechshaus in der in diesem Erlasse bezeichneten Weise zu dem Communal-Real- und Obergymnasium behufs Erlangung eines angemessenen und geregelten Religionsunterrichtes ihrer Confession die Zustimmung zu ertheilen.

Vom 22. Februar 1884 Z. 225.

Nach dem Sectionsantrage werden für mehrere Straßen in der Donaufstadt nachfolgende Benennungen bestimmt, und zwar für die Parallelstraße bei der regulirten Donau „Handelsquai“, für den Platz bei der Franz Josefsbrücke „Kaiserplatz“ und für jenen bei der Kronprinz Rudolfsbrücke „Erzherzog Carlplatz“.

Vom 22. Februar 1884 Z. 7435.

Ueber das Ansuchen der Gewerbeschul-Commission wird nach dem Magistratsantrage der Zeichensaal in der Knabenschule, II. Weintraubengasse Nr. 13, der gewerblichen Fortbildungsschule für Mädchen zur ausschließlichen Benützung, jedoch nur auf Widerruf und unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des Rechtes der Mitbenützung im Bedarfsfalle seitens der Knabenschule, überlassen.

Vom 22. Februar 1884 Z. 3088.

Nach dem Sectionsantrage wird dem Ober-Forstinspector Josef Apfelbeck für den Fall seiner Enthebung von dem städtischen Dienste und, falls diese Enthebung nicht aus seinem Verschulden erfolgt, eine jährliche Zulage von 600 fl. zu seiner Staatspension bewilligt.

Vom 29. Februar 1884 Z. 225.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

1. Die VI. Parallelstraße in der Donaufstadt ist mit dem Namen Leysstraße zu bezeichnen.

2. Bei Benennung der übrigen Parallelstraßen ist auf Männer, die sich um die Donauregulirung und um die Stadt Wien in industrieller Beziehung Verdienste erworben haben, Rücksicht zu nehmen.

3. Die Bezeichnung dieser Straßen, sowie der zum Theile nach Nebenflüssen der Donau und nördlich gelegenen Städte zu benennenden Längstraßen hat von Fall zu Fall nach Maßgabe der fortschreitenden Verbauung zu erfolgen.

4. Für die am Handelsquai, auf dem Kaiserplatze, dem Erzherzog Carlplatze und in der Leysstraße befindlichen Bauobjecte werden die in der vom Magistrate vorgelegten Zusammenstellung befindlichen Orientirungsnummern bestimmt.

Vom 4. März 1884 Z. 905.

Nach dem mit dem Magistratsantrage übereinstimmenden Sectionsantrage wird beschlossen, es sei jedes Individuum, welches dem Gebühreneinhebungsgeschäfte bei der städtischen Hauptcasse zugewiesen wird, für die Dauer dieser Verwendung mit den Bezügen thunlichst einem provisorischen Taxcommissär gleichzustellen, und es wird daher vom 1. Jänner l. J. an dem Amtsdienner Carl Mayer mit dem Jahresgehälter von 550 fl. eine Dienstzulage von monatlich 15 fl. und den Amtsdiennern Emil Melota und Math. Rauch, welche je einen Jahresgehalt von 500 fl. beziehen, eine Dienstzulage von monatlich 20 fl., ferner vom 10. Jänner d. J. an dem Amtsdienner Alois Wallisch mit dem Jahresgehälter von 500 fl. ebenfalls eine Dienstzulage von monatlich 20 fl. für die Dauer dieser Dienstleistung bewilligt. Weiters wird den Amtsdiennern Carl Mayer, Emil Melota und Math. Rauch für ihre Dienstleistung beim Gebühreneinhebungsgeschäfte im Jahre 1883 je eine Remuneration von 50 fl. gewährt.

Vom 4. März 1884 Z. 705.

Nach dem Sectionsantrage wird den der Polizeisection zugewiesenen Dienern vom 1. Jänner l. J. an ein Kostgeld von 50 kr. per Kopf für jeden Journaltag bewilligt, und ist dasselbe monatlich verfallen gegen eine vom Leiter der magistratischen Polizeisection vidirte Quittung den Percipienten durch die städtische Hauptcasse zu erfolgen.

Vom 4. März 1884 Z. 7664.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, für die vom Magistrate vorzunehmenden Localaugenscheine bei der Anmeldung des Detailverkaufes von Petroleum die bisherige Taxe von 4 fl. einzuheben.

Vom 4. März 1884 Z. 742.

Nach dem Sectionsantrage wird die Vorspannsumlage pro 1884 für jedes vorspanns-
pflichtige Pferd mit 15 kr. bestimmt.

Vom 7. März 1884 Z. 1173.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, den Conkurs für die Stadtgärtnerstelle
auf Grund nachfolgender Bestimmungen auszuschreiben:

1. Die Bezüge des Stadtgärtners bestehen in einem Jahresgehälte von 2000 fl., der
Naturalwohnung im Reservegarten sammt freier Beheizung, einem jährlichen Wagenpau-
schale von 250 fl. und einem jährlichen Kerzenpau-
schale von 30 fl.

2. Die Bewerber um diese Stelle haben die erforderliche wissenschaftliche und Fach-
bildung, sowie die Kenntniß der deutschen Sprache in Wort und Schrift nachzuweisen.

Der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft ist nicht erforderlich. Die definitive
Anstellung im Dienste der Gemeinde kann jedoch nur dann erfolgen, wenn innerhalb des
Provisoriums der Nachweis der österreichischen Staatsangehörigkeit erbracht wird.

3. Die Bestellung des Stadtgärtners erfolgt für die Dauer der ersten zwei Jahre
provisorisch. Derselbe wird nach Ablauf dieses Provisoriums und im Falle er sich in dieser
Eigenschaft bewährt, definitiv angestellt, und wird ihm bei der eventuellen Pensionirung dieses
zweijährige Provisorium in seine Dienstzeit eingerechnet.

4. Wenn während dieses Provisoriums der Stadtgärtner für diese Stelle als nicht
geeignet erkannt werden sollte, kann derselbe vom Gemeinderathe seines Dienstes enthoben
werden, und erhält — der Fall einer Dienstesresignation oder Pflichtverletzung ausgenommen
— wenn seine Entlassung innerhalb des ersten Jahres erfolgt, eine Abfertigung von 500 fl.,
im zweiten Jahre eine Abfertigung von 1000 fl.

5. Für die Ueberreichung der Gesuche wird ein zweimonatlicher Termin bestimmt und
hat die Ausschreibung des Concurses auch in ausländischen Blättern stattzufinden.

Vom 11. März 1884 Z. 5613.

Nach dem Sectionsantrage werden die Erfordernisse für die Anstellung im Status des
bauamtlichen Hilfspersonales in nachfolgender Weise festgesetzt:

Im Allgemeinen wird für die sämtlichen nachfolgend aufgezählten Stellen normirt,
daß bei der Besetzung derselben vor Allem die Bestimmungen der §§ 1—3 der Dienst-
pragmatik für die Gemeindebeamten und Diener zur Anwendung zu kommen haben. Ins-
besondere ist zu bedingen, daß die Bewerber um die Stelle des Heiz- und Ventilations-
Inspectors die Studien an einer technischen Hochschule (resp. einer Fachschule) des
Inlandes mit günstigem Erfolge zurückgelegt haben und eine mehrjährige praktische Ver-
wendung im Heiz- und Ventilationsfache nachweisen können.

Die Bewerber um die Beamtenstellen für die Wassermesser-Probirstation haben
nachzuweisen, daß sie die Studien an einer technischen Fachschule, und zwar speciell Ingenieur-
oder Maschinenbau-Fachschule des Inlandes, mit günstigem Erfolge zurückgelegt, und daß sie
sich im Maschinenfache praktisch verwendet haben.

Die Bewerber um die Stelle eines Manipulationsbeamten für das Beleuchtungs-
bureau haben nachzuweisen, daß sie die Studien an einem Unterz gymnasium oder einer

Unterrealschule mit gutem Erfolge zurückgelegt haben, und daß sie praktische Kenntnisse im Bau- und Gasinstallationsfache und Fertigkeit im Planzeichnen, außerdem aber Localkenntnisse Wiens besitzen.

Die Bewerber um die Stelle des Magazineurs für die Wasserleitung haben vollständige Volksschulbildung und eine praktische mehrjährige Verwendung im Manipulationswesen nachzuweisen.

Nachdem unter den Beamten der Gemeinde und dem in provisorischer Verwendung stehenden Personale eine genügende Anzahl von qualificirten Bewerbern vorhanden ist, ist von der Ausschreibung eines allgemeinen Concurfes Umgang genommen worden.

Vom 11. März 1884 Z. 1240.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, das erledigte Wehrmacher'sche Stipendium für Techniker dem Julius Pollak zu verleihen.

Unter Einem wird beschlossen, daß in Zukunft bei allen Verleihungen von Stiftungen und Stipendien, falls dies nach dem Wortlaute des Stiftbriefes zulässig ist, unter sonst gleichen oder ähnlichen Verhältnissen Bewerbern, welche in Wien geboren oder heimatsberechtigt sind, der Vorzug gegeben werde.

Vom 14. März 1884 Z. 8188.

Nach dem Sectionsantrage erklärt sich der Gemeinderath bereit, die Johanna Radkovich'sche Messen- und Armenstiftung mit dem Stiftungscapitale von 100 fl. Papierrente in die Administration der Gemeinde zu übernehmen.

Vom 14. März 1884 Z. 8310.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, dem §. 34 des Statutenentwurfes für den ersten Wiener Lehrerverein „Die Volksschule“ in nachfolgender Fassung zuzustimmen:

„Im Falle der behördlich verfügten Auflösung des Vereines wird die Gemeinde Wien Inhaberin des Vereinsvermögens und kann dasselbe nur einem, alle Bezirke Wiens umfassenden neuen Lehrervereine mit derselben Tendenz wie der erste Wiener Lehrerverein „Die Volksschule“ ausfolgen.“

Vom 14. März 1884 Z. 764.

Nach dem mit dem Magistratsantrage übereinstimmenden Sectionsantrage wird auf Grund der von einer Anzahl galizischer Borstenviehändler überreichten Petition um Aufhebung einiger Beschränkungen im Verkehre mit galizischem Borstenvieh am Centralviehmarkte beschlossen, die Marktgebühr von 10 kr. per Stück Schwein nur einmal einzuheben, insolange das auf dem Markte eingestellte Vieh denselben nicht verläßt.

Vom 14. März 1884 Z. 205.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, daß in das Schulgebäude in der Zeltgasse, VIII. Bezirk, eine Doppelbürgerschule verlegt werden soll.

Das Stadtbauamt wird angewiesen, beim Baue desselben für die Errichtung je eines Zeichensaales für beide Bürgerschulen und eines Nähsaales für die Mädchenbürgerschule Sorge zu tragen.

In den Lehrzimmern sind nur Bänke aufzustellen, welche ihrer Größe nach für Schüler im Alter von 11—13 Jahren entsprechend sind.

Vom 14. März 1884 Z. 317.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen, die Karoly'sche Wasserleitung im IV. Bezirke vorläufig intact zu erhalten.

Vom 14. März 1884 Z. 1358.

Nach dem Sectionsantrage wird den im Genusse einer Naturalwohnung im Hause Nr. 33 am Salzgries stehenden Bauamts-Ingenieuren Franz Zier, Alexander Mayer und dem Ingenieur-Adjuncten Leopold Fäntschke, insolange sie in dem bezeichneten Hause wohnen, eine Quartiergeldzulage in der Höhe der Differenz zwischen ihrem jetzigen Quartiergelde und dem vor ihrer Ernennung im neuregulirten Bauamtsstatuts bezogenen Quartiergelde bewilligt. Es erhalten sonach Franz Zier und Alexander Mayer eine Quartiergeldzulage von 210 fl., Ingenieur-Adjunct Fäntschke eine Quartiergeldzulage von 90 fl. jährlich.

Vom 14. März 1884 Z. 314.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, das Ansuchen des D. B. Z. um Entschädigung für den zur Durchführung der Hainburgerstraße im III. Bezirke abzutretenden Grund von der Katastralparcette 617/2 mit Rücksicht darauf, daß Genannter den politischen Abtheilungscensens noch nicht erwirkt hat, als mit den gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruche stehend, abzuweisen.

Ferner wird beschlossen, an das Präsidium des k. k. Landesgerichtes Wien unter Darstellung des aus dem vorliegenden Falle sich ergebenden Sachverhaltes das Ersuchen zu stellen, bei Grundtrennungsgesuchen, welche die Abtheilung eines Grundes auf Baupläze nach §. 3 der Bauordnung bezwecken und in welchen Fällen nach §. 105 B. D. die Abtheilungsbewilligung dem Gemeinderathe zusteht, die Parteien anzuweisen, sich vorerst um die politische Bewilligung zur Grundabtrennung zu bewerben und in zweifelhaften Fällen das Gutachten des Magistrates, resp. des Gemeinderathes einzuholen.

Vom 18. März 1884 Z. 5481.

Ueber die Note des n. ö. Landesauschusses in Betreff angeblicher Uebelstände bei der Behandlung und Verpflegung geisteskranker Individuen in den städtischen Versorgungshäusern wird nach dem Sectionsantrage beschlossen:

1. Im Versorgungshause am Alserbach sollen zur Vernehmung des Portierdienstes und anderer, in einer Instruction näher zu bezeichnenden Dienstverrichtungen zwei auswärtige Wächter, welche den Titel „Hauswächter“ führen, gegen eine monatliche Entlohnung von 35 fl., Montur und Naturalwohnung provisorisch, bei 14tägiger Kündigung aufgenommen, die Portiere aus dem Pfründnerstande jedoch eingezogen werden.

2. Im Versorgungshause Ybbs ist, damit der Portierdienst in Zukunft von den auswärtigen Hauswächtern versehen werden kann, eine fünfte Hauswächterstelle mit dem Monatsbezüge von 20 fl. sammt Naturalwohnung und Montur gleich den übrigen Hauswächtern zu systemisiren.

3. Die Bezüge der Wärter und Wärterinnen bei den geisteskranken, blödsinnigen und epileptischen Pfründnern sind in den Versorgungsanstalten am Alserbach und in Ybbs gleich und erhalten die Wärter je 25 fl. und die Wärterinnen je 24 fl. Lohn per Monat.

4. Sowohl in der Versorgungsanstalt am Alserbach, als auch in Ybbs sind für die Geisteskranken je zwei auswärtige Wärter und Wärterinnen mit den sub 3 beschlossenen Bezügen auf die Dauer des Bedarfes gegen 14tägige Kündigung neu aufzunehmen.

Endlich wird beschlossen, den Magistrat zu beauftragen, ein Organisationsstatut für die Aerzte in den Versorgungshäusern auszuarbeiten und dem Gemeinderathe vorzulegen.

Vom 18. März 1884 Z. 5481.

Im Anschlusse an die vorstehenden Bestimmungen werden weiters folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Verbindung der gesperrten Säle für Geisteskranken mit dem Anstaltsgarten im Versorgungshause am Alserbach und die Ausführung der diesfälligen Arbeiten im veranschlagten Kostenbetrage von 698 fl. 60 kr. wird genehmigt.

2. Im Versorgungshause am Alserbach wird die Entlohnung der zwei Kanzleischreiber in den Ordinationszimmern von 8 kr. auf je 20 kr. und der Lohn der beiden Ordinationsdiener (Medicinträger) von 5 kr. auf je 10 kr. per Tag erhöht.

3. In sämtlichen Versorgungsanstalten wird die Besuchszeit für auswärtige Personen in den Monaten April bis inclusive September von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends und in den Monaten October bis inclusive März von 9 bis 4 Uhr festgesetzt.

4. Zum Ankaufe von Büchern belletristischen Inhalts als Lectüre für die geisteskranken Pfründner in Wien und Ybbs wird ein Betrag von 50 fl. aus dem Versorgungsfonde bewilligt.

5. Von dem Befügten ist dem n. ö. Landesauschusse seinerzeit Mittheilung zu machen, hiebei aber gleichzeitig bündig zu erklären, daß die Gemeinde Wien in den vorgeschlagenen Maßregeln ihre Pflicht in Bezug auf eine rationelle Ueberwachung und Versorgung der ihr übergebenen harmlosen Irren in vollem Maße erfüllt sieht und keineswegs gewillt ist, sich auf Umwegen die Errichtung einer Irrenanstalt aufbürden zu lassen und so die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes illusorisch zu machen.

Vom 18. März 1884 Z. 1284.

Auf Grund des über die Reorganisirung des Stadtphysicates erstatteten Berichtes wird nach dem Sectionsantrage beschlossen:

1. Es werden die Stellen zweier Physicus-Stellvertreter und zweier ärztlicher Assistenten des Stadtphysicates systemisirt. Ihre Ernennung erfolgt durch den Gemeinderath im Wege

einer vorhergegangenen öffentlichen Verlautbarung auf Grund eines von dem Physicus und dem Magistrate erstatteten Besetzungsvorschlages.

2. Der Gehalt für jeden der beiden Stadtphysicus-Stellvertreter wird mit jährlich 2500 fl. und 30% Quartiergeld fixirt.

3. Der Bezug der zwei ärztlichen Assistenten des Stadtphysicates hat in je einer Remuneration von jährlich 600 fl. zu bestehen.

4. Das physicatsärztliche Personale untersteht der Dienstpragmatik.

5. Der Stadtphysicus ist zur Berathung von Actenstücken, welche streng hygienische Fragen betreffen, über Verlangen zu den Magistratsitzungen einzuladen und hat hiebei ein votum informativum.

6. Die Ausübung der ärztlichen Praxis kann den Physicatsärzten nicht untersagt werden.

7. Das Stadtphysicat ist bei Baucommissionen zuzuziehen, wenn dies vom Magistrate für nothwendig erkannt wird.

8. Wegen Errichtung einer hygienischen, auch für den communalen Sanitätsdienst benützbaren Untersuchungs- und Versuchstation als Centralstelle in Wien ist eine Petition bei dem Ministerium des Innern einzubringen; bis zum Inslebentreten einer förmlichen Untersuchungsstation ist die gegenwärtige Einrichtung beizubehalten.

9. Die Beschaffung einer fachwissenschaftlichen Handbibliothek für das Physicat wird im Sinne der Vorschläge des Bibliotheks-Directors Weiß bewilligt.

10. Die von der I. Section vorgelegte Vorschrift für die Besorgung des Sanitätsdienstes der Gemeinde Wien (Beilage XXII zu dem Gemeinderathsprotokolle ex 1883) ist, insoweit es sich um Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises, sowie um den Wirkungskreis der politischen Behörde erster Instanz handelt, der k. k. n. ö. Statthalterei zur Genehmigung vorzulegen.

Vom 21. März 1884 Z. 955.

Nach den übereinstimmenden Anträgen der Häuser-Administrations-Commission und der VII. Section wird die vom Magistrate in Antrag gebrachte Verbesserung der Beleuchtung in sieben Lehrzimmern der städtischen Knabenvolksschule, VII. Bezirk, Zieglergasse Nr. 49, und zwar durch Anbringung je eines Siemens'schen Regenerativbrenners in sechs Lehrzimmern und Anbringung von fünf gewöhnlichen Gasflammen in dem siebenten Lehrzimmer genehmigt.

Vom 21. März 1884 Z. 1138.

Nach dem Sectionsantrage wird die erledigte Stelle eines Hilfsarztes im städtischen Versorgungshause zu Ybbs mit einem Jahresgehalt von 800 fl. für die Dauer von drei Jahren und gegen beiderseitige vierteljährliche Kündigung dem Dr. Julius Winter verliehen.